

Glanz und Elend der deutschen Geschichte

1945

Band 3

Kriegsende ohne Frieden

Band 3/124: 22.10.1945 – 31.10.1945

22.10.1945

USA: Die US-Zeitschrift "TIME" berichtet am 22. Oktober 1945 über die Vertreibung der Sudetendeutschen (x028/57): >>... Gegen diese illoyalen Minderheiten ist das einst duldsame tschechoslowakische Herz verhärtet. Dr. Benesch und seine Regierung sind eisern entschlossen, den Staat von fast allen seiner 3 Millionen Deutschen zu befreien.<<

Der nordamerikanische Völkerrechtler und Historiker Alfred M. de Zayas schreibt später über die damalige antideutsche Berichterstattung (x028/57): >>... Erklärungen in diesem Tonfall waren 1945 an der Tagesordnung und können der aufgeladenen Atmosphäre zugeschrieben werden, die bei Kriegsende herrschte. Doch trotz der Verzerrungen der Geschichte, wie sie die Kriegspropaganda und die moralische Diffamierung des Feindes sozusagen notwendig machen, gab es unabhängige Stimmen, die versuchten, die Öffentlichkeit von ihren Vorurteilen aus der Kriegszeit zu befreien. ...<<

24.10.1945

USA: Die UN-Charta tritt am 24. Oktober 1945 in Kraft.

Die UN-Satzung formuliert z.B. Grundsätze für die Sicherung des internationalen Friedens, Herstellung und Erhaltung von freundschaftlichen Beziehungen der Völker, Förderung und Achtung der Menschenrechte, Selbstbestimmungsrechte der Völker sowie die Verpflichtung der UN-Mitgliedstaaten, die UN-Grundsätze unbedingt einzuhalten und die Einmischung der UN in innere Angelegenheiten eines Staates zu vermeiden (x128/296-302).

Für die Deutschen ist die UN-Charta wegen der sog. "Feindstaatenklauseln" (gemäß Artikel 53 und 107 der UN-Satzung) bedeutungslos. Die deutschen Flüchtlinge und Vertriebenen werden damals komplett von der internationalen Flüchtlingsfürsorge ausgeschlossen (x024/-344).

30.10.1945

SBZ: Aufgrund des SMAD-Befehls Nr. 124 "Über die Beschlagnahme und provisorische Übernahme einiger Eigentumskategorien in Deutschland" werden ab 30. Oktober 1945 mehrere zehntausend gewerbliche Unternehmen enteignet und verstaatlicht - Errichtung von SAG-Betrieben bzw. von sowjetischen Aktiengesellschaften - (x301/116): >>... Um den Raub und anderen Mißbrauch des Eigentums, das früher dem Hitlerstaat, den Militärbehörden, den durch das sowjetische Militärkommando verboten und aufgelösten Gesellschaften, Klubs und Vereinigungen gehört hat, zu verhindern und dieses Eigentum am rationellsten für die Bedürfnisse der örtlichen Bevölkerung und der Besatzungstruppen auszunutzen, befehle ich:

1. Das Eigentum, das sich auf dem von den Truppen der Roten Armee besetzten Territorium Deutschlands befindet, als beschlagnahmt zu erklären.<<

Das Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen berichtet später über die "Volkseigenen Betriebe" (VEB) in der SBZ (x009/464): >>Nach 1945 enteignete und verstaatlichte Betriebe; desgleichen die seitdem neu errichteten Staatsbetriebe.

Durch den SMAD-Befehl 124 vom 30.10.1945 ... waren mehrere zehntausend gewerbliche Unternehmen sequestriert worden, die in der Folge durch die SMAD nach 3 Gruppen gegliedert wurden. Einer "Liste A" wurden solche Betriebe zugeteilt, die einem Volksentscheid über die Enteignung unterworfen werden sollten. Ein solcher Volksentscheid fand aber nur im Lande Sachsen (Juni 1946) statt. –

In eine "Liste B" waren solche Betriebe aufgenommen worden, die für die Enteignung kein großes Interesse boten (kleinere gewerbliche Unternehmen). Sie wurden unter großem propagandistischem Aufwand den Inhabern "wegen ungenügender Belastung" zurückgegeben. –

Die "Liste C" enthielt schließlich diejenigen Betriebe, die für den Übergang in sowjetisches Eigentum als SAG-Betriebe vorgesehen waren und durch den Befehl 167 vom 5. Juni 1946 "auf Grund der Reparationsansprüche der Sowjetunion in sowjetisches Eigentum" übergingen.

...

Bis 1951 waren die Volkseigenen Betriebe unselbständige Filialbetriebe der ihnen vorgeordneten "Vereinigungen volkseigener Betriebe" (VVB). Zum 1.1.1952 wurden sie in selbständig wirtschaftende Einheiten umgewandelt. Sie erhielten eine eigene finanzielle Grundausstattung und einen eigenen Umlaufmittelfonds, sie entrichteten seitdem auch selbständig die Abgaben an den Staatshaushalt.<<

Der deutsche Historiker Ernst Deuerlein (1918-1971) berichtet später über den SMAD-Befehl Nr. 124 (x156/28-29): >>Der am 30. Oktober 1945 verkündete Befehl Nr. 124 der Sowjetischen Militäradministration sprach die entschädigungslose Enteignung des Besitzes des Reiches und des Staates Preußen, der NSDAP, der großen und wichtigen Industrie-, Bergbau- und Handelsfirmen aus.

Fast die Hälfte der Industriekapazität der sowjetischen Besatzungszone ging an die Länder bzw. Kreise und Städte über. Die Firmen wurden als "Volkseigene Betriebe" (VEB) weitergeführt, 25 % des Industriebesitzes gingen zur Verwaltung und Ausbeutung unmittelbar an die Russen über. Die Militäradministration errichtete dafür am 5. Juni 1946 "Sowjetische Aktiengesellschaften" (SAG), die zwischen 1946 und 1953 beherrschenden Einfluß auf die Wirtschaft Mitteldeutschlands hatten.

Der Befehl Nr. 124 vom 30. Oktober 1945 nahm im Sinne der marxistisch-leninistischen Wirtschaftsauffassung eine Verstaatlichung fast des ganzen Industriepotentials Mitteldeutschlands vor. Ulbricht rechtfertigte diese Maßnahme mit der Erklärung:

"Um den Machenschaften der Konzerne einen Riegel vorzuschieben und sicherzustellen, daß die Betriebe für die Bedürfnisse der Bevölkerung ausgenutzt werden konnten, wurden sie zunächst beschlagnahmt. Die provisorische Verwaltung des beschlagnahmten Gutes wurde vorerst sowjetischen Besatzungsorganen übertragen, die in den Betrieben deutsche Treuhänder einsetzten. Später wurde den Landes- und Provinzialverwaltungen in der sowjetischen Besatzungszone die Treuhandverwaltung und Nutzung dieser Betriebe übertragen. ... Der Kampf der deutschen Werktätigen für den Aufbau eines friedlichen Lebens ohne Konzernherren und Kriegsverbrecher hatte damit eine zuverlässige Grundlage erhalten." ...<<

Oktober 1945

WBZ: Generalfeldmarschall Montgomery telegraphiert im Oktober 1945 nach London (x131/-165): >>Ich wollte sicherstellen, daß dem Control Office alle Fakten über die künftigen Folgewirkungen der Ernährungslage vorliegen. Ich halte das für meine Pflicht. ...

Ich habe außer humaner Behandlung nichts übrig für die Deutschen, und sie werden den Gürtel enger schnallen müssen. Aber ich bin nicht der Meinung, daß wir ihnen Rationen geben sollten, die geringer sind als die in Belsen. ...<<

Ost-Mitteleuropa: Zerstörung der Lebensgrundlagen der deutschen Bevölkerung in Ost-Mitteleuropa nach Beendigung der sowjetischen Militärverwaltung

Bis zum Abzug der sowjetischen Truppen herrschten in Jugoslawien, Polen, in der Tschecho-

slowakei und in Ostdeutschland monatelang chaotische Verhältnisse, weil die einheimischen Behörden und Milizeinheiten ständig versuchten, die Befehlsgewalt auszuüben. Infolge der unterschiedlichen Anordnungen und Befehle gab es dauernd Überschneidungen, so daß die Deutschen zusätzlich schikaniert und verunsichert wurden. Zwischen den Russen und Polen ereigneten sich besonders häufig Auseinandersetzungen, die nicht selten mit wilden Schießereien endeten. Viele Polen haßten ihre sowjetischen Befreier, weil sie nach Stalins Anordnungen die deutschen Ostgebiete systematisch ausplünderten und verwüsteten.

In den deutschen Ostgebieten wurde die sowjetische Besatzungszeit im Herbst 1945 beendet (Ausnahme: Nord-Ostpreußen). Nach dem sowjetischen Abzug führte man in den "befreiten Gebieten" gnadenlose Pauschalabrechnungen durch. Es handelte sich damals meistens nicht um spontane Ausschreitungen oder persönliche Racheakte, sondern mehrheitlich um staatlich gelenkte "Säuberungsaktionen". Viele Gewalttaten und Verfolgungen wurden nachweislich durch unverantwortliche staatliche Propagandamaßnahmen beeinflußt und gefördert. In Rundfunkansprachen, Zeitungen, Bekanntmachungen und öffentlichen Veranstaltungen schürte man den radikalen Nationalismus und forderte zur kollektiven Bestrafung aller deutschen "Landesverräter" auf.

In Ostdeutschland, Polen, in der Tschechoslowakei und in Jugoslawien setzten die neuen Machthaber ihre bisherigen Verfolgungsmaßnahmen systematisch fort und nutzten außerdem die "bewährten" NS-Terrormethoden der "Juden- und Fremdarbeiterpolitik". Die Deutschen mußten z.B. vielerorts weiße Armbinden oder Hakenkreuze sichtbar auf ihrer Kleidung tragen, um sie öffentlich zu verhöhnen und zu erniedrigen. Fanatische Zivilisten mißhandelten die Geächteten gelegentlich auf "offener Straße" und rissen ihnen sogar oft die Kleidung vom Leib.

Da die neuen polnischen Machthaber nicht genügend disziplinierte Truppen und Polizeikräfte besaßen, übertrug man in Ostdeutschland den "Schutz der öffentlichen Sicherheit" zunächst an Milizen. In jede Stadt und in jedes größere Dorf wurden "Milizkommandanten" entsandt, um die sowjetischen Besatzungstruppen zu ersetzen. Manche Milizangehörige waren fragwürdige Gestalten. Die Milizen setzten sich überwiegend aus 18-20jährigen Zivilisten zusammen, die schnell erkannten, daß Raub und Plünderung des deutschen Eigentums behördlich gefördert bzw. unterstützt wurden.

Die Milizangehörigen, Partisanen und Geheimpolizisten waren damals die Herren über Leben und Tod. Sie waren überall unumschränkte Machthaber und terrorisierten die deutschen Einwohner. Da die Milizen keinen Sold erhielten, mußten sie sich selbst versorgen und führten unentwegt Raubzüge durch. Das gesamte Eigentum der "Staatsfeinde" wurde "beschlagnahmt", so daß die Ost- und Volksdeutschen schnell zu Bettlern wurden. Nachdem die Milizen Kommandanturen errichtet hatten, drangen immer mehr polnische und tschechische Zivilisten in die deutschen Siedlungsgebiete ein.

Die Geheimpolizei und Partisanen arbeiteten gewöhnlich mit den örtlichen Milizkommandanten zusammen, wenn es darum ging, die Deutschen mit schonungsloser Willkür und extremer Brutalität zu verfolgen. In der CSR wurden damals vermeintliche NS-Verbrecher von Partisanen und Milizen auf Markt- oder Sportplätzen zusammengetrieben, brutal mißhandelt und z.T. sogar öffentlich hingerichtet (x010/44). Erst in den Jahren 1946-1947 ließ die Schreckensherrschaft der Geheimpolizei und Milizen allmählich nach.

Die arbeitsfähige deutsche Bevölkerung wurde zwangsweise zum Arbeitseinsatz herangezogen. Sogar 8- bis 10jährige Kinder mußten Vieh hüten, Gespanne fahren oder andere leichte Arbeiten erledigen. Obgleich die Deutschen schwerste Zwangsarbeiten leisten mußten, rissen sie sich um fast jede Arbeit, denn ohne Arbeit gab es keine Verpflegung. Wer nicht verhungern wollte, mußte arbeiten.

In den Sommermonaten betrug die tägliche Arbeitszeit oftmals bis zu 15 Stunden. Während

der Erntezeit wurde vom Sonnenaufgang bis zum Einbruch der Dunkelheit gearbeitet. Sonn- und Feiertage waren für die Deutschen "normale Arbeitstage".

Viele Zwangsarbeiter mußten ekelhafte und qualvolle Arbeiten ausführen. Besonders abscheulich waren die Bergung von Tierkadavern und die Bestattung der Leichen, die bereits seit Wochen und Monaten in den Ortschaften, an den Landstraßen oder auf den Feldern und Wiesen lagen. Diese grauenvollen, gesundheitsgefährdenden Arbeiten dauerten manchmal mehrere Wochen.

Während der schweren körperlichen Arbeit kam es täglich vor, daß kranke und erschöpfte Arbeitskräfte Schwächeanfälle erlitten und zusammenbrachen. Infolge der unmenschlichen Lebensbedingungen brachen schon bald vielerorts verheerende Epidemien aus. In jener Zeit führte man Beerdigungen nur noch ohne Särge durch. Die Toten wurden notdürftig in Kohlen- oder Kartoffelsäcke gepackt und in Massengräbern bestattet.

Nach der täglichen Zwangsarbeit durchsuchten überall hungrige Menschen leerstehende Häuser, Keller und Kartoffelmieten oder streiften durch Wälder und über Felder, um irgendwelche eßbaren Dinge zu ergattern. Für die Frauen war es besonders schwer, ihre Kinder und ihre gebrechlichen Eltern zu ernähren, denn obwohl sie selbst unterernährt waren und hungerten, mußten sie jeden Tag schwere Zwangsarbeiten leisten. Falls die Deutschen nicht mehr arbeiten konnten, waren sie zwangsläufig dem Hungertod ausgeliefert. Da Kinder und alte Menschen im allgemeinen keine Lebensmittel erhielten, starben sie reihenweise. Nachdem man die letzten Vorräte geplündert hatte, wurde die Ernährungslage der rechtlosen Deutschen immer dramatischer.

Die Lebensverhältnisse der zurückgebliebenen Deutschen in Ostmitteleuropa wurden durch grenzenloses Leid, unendliche Not und absolute Rechtlosigkeit geprägt. Fast alle Deutschen vegetierten unter menschenunwürdigen Lebensbedingungen. In dieser erbarmungslosen Zeit rückten alle verfolgten Deutschen eng zusammen. Man half sich nach besten Kräften, wo immer es möglich war. Standesunterschiede gab es schon längst nicht mehr.

Der deutsche Journalist und Schriftsteller Arno Surminski berichtet später über die damaligen Lebensverhältnisse der Deutschen in Ostdeutschland (x039/70-71): >>Das Fehlen jeder verläßlichen Ordnung war einer der nachhaltigsten Eindrücke. Fast ein Jahr lang bestand in weiten Gebieten des Ostens so etwas wie Vogelfreiheit.

Die Rote Armee war hindurchgezogen, hatte ein weitgehend entvölkertes Gebiet hinterlassen und nur in den Städten Kommandanturen errichtet. Das flache Land war kaum bewohnt. Je weiter man nach Osten kam, desto weniger Menschen gab es. Weder Gesetze noch Befehle erreichten die Überlebenden. Es gab keine Zeitungen, kein Geld, keine Lebensmittelzuteilungen, keinen Arzt, kein Krankenhaus. Jeder war auf sich allein gestellt.

Hin und wieder tauchten bewaffnete Banditen auf, um zu stehlen, was die Menschen zusammengetragen hatten. Vermutlich wird man bis in die Zeit des Dreißigjährigen Krieges zurückgehen müssen, um auf Verhältnisse zu stoßen, die denen vergleichbar waren, die 1945 im Osten herrschten.

Daß die verbliebenen Ostdeutschen überhaupt überlebt haben, verdanken sie den in den Kellern der verlassenen Häuser zurückgelassenen Einkellerungskartoffeln des Herbstes 1944. Auch war das Wintergetreide noch vor der Flucht gesät worden und konnte im Sommer 1945 ungerührt von allem Elend wachsen und reifen. Vieh war dagegen so gut wie keines mehr vorhanden; die letzten Herden wurden im Mai 1945 nach Osten getrieben. Nicht einmal Kaninchen oder Hühner gab es.

Im Rückblick auf jene Zeit will es mir scheinen, als seien unsere humanen Tugenden nur die Früchte geordneter Verhältnisse. Das sogenannte Gute verfällt in dem Maße, in dem jede verläßliche Ordnung aufhört. ...<<

Die Wissenschaftliche Kommission der deutschen Bundesregierung berichtet im Jahre 1954

über die Lebensverhältnisse der Deutschen im sowjetisch verwalteten Teil Ostpreußens (x001/90E-92E): >>... Die weitgehende Entvölkerung und wirtschaftliche und verkehrsmäßige Abschließung des Landes, besonders aber die brutale sowjetische Behandlung seiner wenigen deutschen Menschen, führte im Nordteil Ostpreußens seit 1945 zu einem Prozeß wachsender Verelendung, Verwilderung und Primitivisierung, demgegenüber die zur gleichen Zeit in manchen Gegenden Schlesiens und Pommerns herrschenden Zustände als noch kultiviert erscheinen mochten. In wenigen Jahren verwischten sich die Züge einer alten europäischen Kulturlandschaft, und den Menschen verwandelte sich ihre Heimat unter ihren Augen in eine unheimliche Fremde.

In Königsberg und den kleineren Städten des nördlichen Ostpreußens wurde die Bevölkerung sofort nach der Eroberung durch sowjetische Truppen systematisch zu Zwangsarbeiten aller Art herangezogen.

Ein Teil der arbeitsfähigen Männer und Frauen wurde zu diesem Zweck vorübergehend interniert; die anderen wurden dadurch zur Arbeit gezwungen, daß sie nur dann Verpflegung erhielten, wenn sie unter Aufsicht der sowjetischen Truppen arbeiteten. Eine organisierte allgemeine Lebensmittelversorgung, d.h. eine Ausgabe und regelmäßige Belieferung von Lebensmittelkarten, hat es im nördlichen Teil Ostpreußens offenbar nirgends gegeben. Für Alte, Kranke und Kinder begann die Ernährungslage in den Städten und besonders in Königsberg bald katastrophal zu werden.

In den ersten Wochen nach der Einnahme Königsbergs konnten noch die Vorräte in den verlassenen Häusern und Magazinen, soweit sie nicht schon von Russen ausgeraubt waren, über die erste Not hinweghelfen. Plündernde russische Soldaten und nahrungsuchende Deutsche durchzogen die Wohnungen und Keller der Stadt. Da die Zahl der Deutschen, die in russischen Haushalten und Kommandanturen oder in den wenigen von den Russen wieder in Gang gesetzten Betrieben Arbeit fanden, beständig abnahm, wurde die Ernährungslage für die Bevölkerung immer schlechter. Eine Ausnahme bildeten in dieser Beziehung lediglich die wenigen qualifizierten Facharbeiter, die als Spezialisten meist ausreichende Verpflegung und mitunter sogar Bezahlung erhielten.

Im übrigen hat aber wohl in keiner anderen deutschen Stadt der Hunger in den Jahren 1945-1947 so viele Opfer gefordert wie in Königsberg. Große Teile der Bevölkerung nährten sich von Abfällen, und die Verwilderung führte schließlich sogar dazu, daß Fleisch getöteter Menschen feilgeboten wurde.

Furchtbare hygienische Verhältnisse trugen das Ihre dazu bei, daß Typhus-, Ruhr-, Krätze-, ja selbst Malariaepidemien um sich griffen und die Sterblichkeit in unerhörtem Maße stieg. Zwei Jahre lang - vom Sommer 1945 bis zum Sommer 1947 - hielt die hohe Sterblichkeit in Königsberg infolge der Unterernährung und der Epidemien an. Innerhalb dieser zwei Jahre ist von den rund 70.000 Deutschen, die im Sommer 1945 in Königsberg registriert worden waren, mindestens die Hälfte gestorben.

Im Sommer 1947 befanden sich nach übereinstimmenden Angaben nur noch 20.000-25.000 Deutsche in der Stadt. Da die Krankenhäuser in Königsberg teilweise noch unter der Leitung deutscher Ärzte und Schwestern standen, die, soweit es in ihrer Macht lag, es an ärztlicher Betreuung nicht fehlen ließen, konnte vielen Kranken Erleichterung verschafft werden. Dennoch war es nicht zu verhindern, daß die Sterblichkeit anhielt.

Nicht viel besser war die Lage in den kleineren Städten des sowjetisch verwalteten Gebietes. Auch in ihnen stieg mit dem Sommer 1945 die Zahl der Todesfälle unter der Bevölkerung ungewöhnlich an.

Etwas günstigere Voraussetzungen bestanden anfangs für die Landbevölkerung. Obwohl die sowjetischen Truppen wiederholt Getreide requirierten und fast sämtliches Vieh beschlagnahmten, fand sie im Frühjahr und Sommer 1945 gelegentlich noch einiges an Vorräten von

der vorjährigen Ernte, so daß sie ein kümmerliches Leben fristen konnte. Hier und dort wurde jedoch auch sie schon im Sommer 1945 zu verzweifelten Handlungen getrieben.

Manchen von denen, die erst im Mai und Juni von ihrer Flucht zurückkamen und ihre Wohnungen und Höfe völlig ausgeplündert vorfanden, blieb nichts anderes übrig, als bei den russischen Soldaten um Nahrung zu betteln. Die Gutmütigkeit und Freigebigkeit einzelner Russen kleinen Kindern und ihren Müttern gegenüber, die in seltsamem Kontrast zu den vielen Exzessen und Ausschreitungen stand, haben für manche deutsche Familie eine große Hilfe in ihrer furchtbaren Not bedeutet.

Im Sommer und Herbst 1945 besserte sich die Ernährungslage auf dem Lande insofern, als die Wintersaat, die überall noch vor dem russischen Einfall nach Ostpreußen in den Boden gekommen war, geerntet werden konnte. Auf allen großen Gütern waren sowjetische Militärkommandos eingesetzt, unter deren Leitung die deutsche Bevölkerung die Erntearbeiten verrichten mußte. Nach sowjetischem Arbeitsnormsystem hatten Frauen und Männer, oft auch Kinder, schwerste Arbeit zu leisten.

Jedoch brachte ihnen dies gegenüber der Stadtbevölkerung den Vorteil, daß sie sich beim Ernten, Dreschen und Kühemelken neben den kargen Rationen zusätzlich Lebensmittel verschaffen konnten. Häufig wird berichtet, wie ehemalige Bauersfrauen und Gutsbesitzerinnen nachts auf ihre eigenen Felder schleichen und Korn für sich und ihre Kinder stehlen mußten, weil die russische Armeeführung die Ernte beschlagnahmt hatte.

Mit Ausnahme der geringen Zuteilung, die die Landbevölkerung für ihre Arbeit auf den Feldern erhielt, war das gesamte auf den ostpreußischen Gütern geerntete Getreide für die Versorgung der sowjetischen Besatzungstruppen bestimmt, deren Zahl besonders im nördlichen Ostpreußen auch lange nach der Eroberung ungewöhnlich hoch war. Daraus erklärt sich, daß seit dem Frühjahr 1946 die allgemeine Hungersnot in wachsendem Maße auch die Landbevölkerung ergriff.

Im Jahre 1946 wurde in Königsberg, dessen Sowjetisierung durch die Umbenennung in Kaliningrad auch nach außen demonstriert wurde, und im ganzen nördlichen Ostpreußen die sowjetische Militäradministration durch staatliche Zivilverwaltungsbehörden abgelöst. Der nördliche Teil Ostpreußens bildete - mit Ausnahme des Memellandes, das der Sowjetrepublik Litauen einverleibt wurde - fortan als Oblast Kaliningrad (Departement Kaliningrad) eine administrative Einheit, die verwaltungsmäßig in die großrussische Republik (RSFSR) eingegliedert wurde. Schon Anfang 1946 kamen die ersten Zivilrussen aus dem Inneren Rußlands in die ostpreußischen Städte und Dörfer.

Dennoch blieb das Land auch in der folgenden Zeit vorwiegend militärisch beherrscht. Pillau und Königsberg wurden zu Marinestützpunkten ausgebaut, und auch im Hinterland wurden starke sowjetische Einheiten stationiert. Zivile Verwaltungsaufgaben standen demgegenüber völlig im Hintergrund. Besonders die Landwirtschaft wurde im nördlichen Teil von Ostpreußen aufs äußerste vernachlässigt. ...<<

Die Wissenschaftliche Kommission der deutschen Bundesregierung berichtet im Jahre 1954 über die Gewalttaten und Zerstörung der Lebensgrundlagen in den polnisch verwalteten deutschen Gebieten östlich der Oder-Neiße-Linie (x001/102E-105E,107E-109E,113E-118E):

>>Entschieden schlechter als auf dem Lande war die Ernährungslage in den Städten. Zwar setzte die russische Militärverwaltung zunächst in den Städten wie auf den Dörfern deutsche Bürgermeister und Verwaltungsstellen ein, doch diese waren lediglich dazu verurteilt, die Befehle der sowjetischen Kommandanturen auszuführen, und sie hatten keineswegs die Macht, das Leben und die Wirtschaft in den Städten in Gang zu setzen. Da weder Lebensmittel im Lande waren, noch die Betriebe arbeiteten, lagen die Läden und Geschäfte still.

Deutsches Geld war nahezu wertlos geworden, und selbst in Großstädten wie Breslau wurde die Entlohnung für die arbeitende Bevölkerung fast ausschließlich in Naturalien gezahlt. Auch

die Strom- und Wasserversorgungswerke, ebenso die öffentlichen Verkehrseinrichtungen arbeiteten in den deutschen Ostgebieten während der Zeit der sowjetischen Militäradministration wohl fast nirgends. Die Ursache lag zum Teil darin, daß manche Versorgungsanlagen durch Kriegseinwirkungen zerstört, die wichtigsten Fabriken demontiert und die Magazine geplündert waren.

Eine sehr verhängnisvolle Wirkung hatte es aber auch, daß bereits im Sommer 1945 nach Ostpreußen, Ostpommern und Schlesien eine große Anzahl polnischer Zivilpersonen eingeströmt war und sogleich begonnen hatte, die Geschäfte und Handwerksbetriebe ebenso wie die Bauernhöfe für sich zu beschlagnahmen.

Jede Initiative zur Neubelebung des Wirtschaftslebens, die von der städtischen deutschen Bevölkerung hätte ausgehen können, wurde dadurch im Keime erstickt. Lediglich in einigen Städten Niederschlesiens, wo noch zahlreiche Deutsche lebten und die Polen sich erst im Herbst festzusetzen begannen, war nach den ersten Wochen der Besetzung ein eigenes Leben mit Ansätzen zu langsamer Aufwärtsentwicklung in Gang gekommen. Dies trifft z.B. für Schweidnitz zu, wo im Sommer 1945 sogar eine Reihe Läden wieder geöffnet hatte und wo mit deutschem Geld bezahlt werden konnte. Auch in manchen kleineren Orten dieser Gegend konnten deutsche Verwaltungsstellen in der Versorgung der Bevölkerung im Sommer 1945 beachtliche Fortschritte erzielen.

Im ganzen gesehen handelt es sich hier jedoch um Ausnahmen. Auch für Niederschlesien gilt, daß die Mehrzahl der Städte einer wachsenden Verwahrlosung anheimfielen, verwilderten und ihr deutsches Gesicht zu verlieren begannen. Es war überall das gleiche Bild, ob man Liegnitz, Glogau und Grünberg, die ostpreußischen Städte Osterode, Allenstein, Sensburg oder die pommerschen Köslin, Stolp und Treptow nimmt.

Die katastrophale Lage in den Städten Ostdeutschlands während des Sommers und Herbstes 1945 wird am deutlichsten veranschaulicht durch die unerhört hohe Sterblichkeit unter den Deutschen infolge des Hungers, der unhygienischen Verhältnisse und der großen körperlichen Erschöpfung. Nahezu in allen Städten Ostdeutschlands wüteten Typhusepidemien, in Breslau und den kleineren schlesischen Städten ebenso wie in Ostpreußen, Ostpommern und Ostbrandenburg. In den pommerschen Städten scheint die Zahl der dabei entstandenen Menschenverluste am höchsten gewesen zu sein.

So starb in Treptow und Stolp etwa ein Drittel der Einwohner während des Sommers und Herbstes 1945.

Ehe die Städte und Dörfer Ostdeutschlands offiziell unter polnische Verwaltung gestellt wurden und die russischen Besatzungsorgane ihre Kompetenzen an den polnischen Staat übergaben, kam es zu einer teilweise recht langen Periode des Überganges, des Nebeneinander- und Durcheinanderregierens von Polen und Russen, was vor allem für die im Lande befindlichen Deutschen höchst unerfreuliche Zustände schuf.

Schon unmittelbar nach der Eroberung Ostdeutschlands hatten die Russen sich der Polen, die als Kriegsgefangene oder Zivilarbeiter in Ostdeutschland lebten, als Ordnungsmiliz bedient und ihnen Aufsichtsrechte und Befehlsgewalt über die deutsche Bevölkerung gegeben. In einzelnen Orten wurden ehemalige polnische Kriegsgefangene oder Zivilarbeiter sogar als Bürgermeister eingesetzt.

Zu den bereits während des Krieges wie überall in Deutschland so auch in den Ostgebieten befindlichen polnischen Zivilarbeitern und Kriegsgefangenen, von denen viele zwangsweise aus Polen zur Arbeit nach Deutschland verbracht worden waren, kamen außer den Angehörigen der polnischen Armee im Gefolge der sowjetischen Armeen viele Tausende von Zivilpersonen aus Polen über die alte deutsch-polnische Grenze.

Besonders im südlichen Ostpreußen, in Danzig, Oberschlesien und in manchen Gegenden Pommerns war das Gesicht der Städte und Dörfer schon im Frühjahr und Sommer 1945 stär-

ker von den Polen als von russischen Truppen geprägt. An vielen Orten hatten sich sogar schon im Frühjahr 1945 polnische Verwaltungsbehörden etabliert.

Während sich das reguläre polnische Militär als Besatzungstruppe offenbar im allgemeinen korrekter verhielt als die russischen Truppen, wurde die aus bewaffneten polnischen Zivilisten bestehende polnische Bürgermiliz bald von der deutschen Bevölkerung mehr gefürchtet als die Truppen der Roten Armee.

Aus dem Nebeneinander polnischer Behörden und russischer Kommandanturen, die weiter bestehen blieben, ergaben sich im Sommer und Herbst 1945 fortgesetzte Überschneidungen polnischer und russischer Anordnungen, wodurch die allgemeine Rechtlosigkeit und Unsicherheit für die deutsche Bevölkerung erheblich gesteigert wurden. Nur teilweise erwachsen daraus auch gewisse Vorteile, so, wenn z.B. die russischen Kommandanturen, wie es manchmal geschah, Schutz vor Übergriffen der Polen gewährten. Im allgemeinen waren sie dazu allerdings entweder nicht willens oder auch nicht imstande.

Die Kompetenzverhältnisse zwischen den polnischen Behörden und der sowjetischen Militäradministration waren in der Regel für die deutsche Bevölkerung völlig undurchsichtig, wahrscheinlich oft auch tatsächlich ungeklärt. In manchen Gegenden kam es zu völlig getrennten nebeneinander liegenden polnischen und russischen Einflußbereichen. So gab es während des Jahres 1945 Dörfer, in denen allein die Russen bestimmten, während in Nachbardörfern polnische Behörden regierten. In den Städten wurden mitunter getrennte deutsche Viertel eingerichtet, in denen die russische Kommandantur zuständig war, während in anderen Stadtvierteln polnische Behörden fungierten.

Das Verhältnis zwischen Polen und Russen war in Ostdeutschland infolge der gegenseitigen Konkurrenz in der Beherrschung des Landes naturgemäß sehr gespannt, und in vielen Orten ist es zu fortgesetzten Auseinandersetzungen, ja sogar zu Schießereien zwischen ihnen gekommen. Neben der alten nationalen Feindschaft hat dabei vor allem die Tatsache mitgewirkt, daß die russischen Truppen in Ostdeutschland einen systematischen Abbau aller wertvollen Sachgüter betrieben und den Polen ein Land übergaben, dessen Landwirtschaft und Industrie weitgehend ausgeraubt waren.

Nachdem auf der Potsdamer Konferenz (17. Juli bis 2. August 1945) durch alliierten Beschluß - als provisorische Regelung bis zur endgültigen Entscheidung in einem Friedensvertrag - Ostdeutschland auch mit Zustimmung der Westmächte unter polnische Verwaltungshoheit gestellt worden war, sahen sich die Polen in ihren Bestrebungen gestärkt und setzten nunmehr die Polonisierung Ostdeutschlands mit gesteigerter Intensität fort. Obwohl ein Teil der sowjetischen Truppen im Lande blieb und russische Militärkolchese noch jahrelang in Ostdeutschland bestanden, war die Zeit der sowjetischen Militärverwaltung in Ostdeutschland mit dem Herbst 1945 im allgemeinen zu Ende. ...<<

>>... Schon im April wurde, ähnlich wie im alten polnischen Staatsgebiet unmittelbar nach dem Einmarsch der Roten Armee, auch in Danzig die sowjetische Besatzungstruppe durch polnische Miliz zum größten Teil abgelöst, und im gleichen Monat wurden auch bereits die ersten Polen aus den ostpolnischen an Rußland abgetretenen Gebieten in Danzig angesiedelt. Die für die alten polnischen Gebiete erlassenen Gesetze wurden nun in ihrer Geltung auf die Freie Stadt Danzig ausgedehnt, ohne daß eine alliierte Abmachung über das künftige Schicksal Danzigs getroffen worden war.

Aber auch in einem großen Teil des deutschen Staatsgebietes erfolgte die Verwaltungsübernahme durch polnische Behörden schon im Frühjahr 1945. In Elbing geschah sie am 1. April, in Osterode, Sensburg und anderen süd-ostpreußischen Kreisstädten im Mai. Im oberschlesischen Industriegebiet wurde von der einmarschierenden sowjetischen Armee sofort die Aufstellung einer polnischen Miliz organisiert und diese von Anfang an mit der Beaufsichtigung der Deutschen beauftragt. Bereits im Februar, März und April strömten massenhaft Polen über

die alte polnisch-deutsche Grenze in diese Gebiete ein.

Ende April 1945 übernahmen polnische Behörden offiziell die Verwaltung in den Städten Gleiwitz, Beuthen, Hindenburg und ihren Industrieanlagen. Selbst für Niederschlesien, in dessen Orten im allgemeinen erst im Sommer und Herbst eine organisierte polnische Verwaltung einsetzte, bestand seit Ende April 1945 eine Wojewodschaftsbehörde, die damals, als Breslau noch nicht gefallen war, ihren Sitz in Liegnitz hatte und erst später nach Breslau übersiedelte. Ähnlich verhielt es sich in Ostpommern. Auch dort wurden schon im Mai 1945 manche Städte und Dörfer von polnischen Behörden regiert.

Wenige Wochen nachdem die polnische Provisorische Regierung ihre Befugnisse auf das Gebiet der Freien Stadt Danzig ausgedehnt hatte, erweiterte sie ihre Herrschaft auch offiziell auf die deutschen Gebiete östlich der Oder und Neiße, und entsprechend dem nach 1945 mit lautem propagandistischem Aufwand immer wieder behaupteten historischen Anspruch Polens auf die deutschen Ostgebiete, wurden diese seither in der amtlichen polnischen Sprache als Wiedergewonnene Gebiete bezeichnet.

Am 24. Mai 1945 wurde das Dekret "Betreffend die Verwaltung der Wiedergewonnenen Gebiete" erlassen, welches bestimmte, daß die ehemaligen deutschen Ostgebiete den Organen des polnischen Staates unterstellt werden. Wenige Tage später, am 29. Mai 1945, wurde eine vorläufige Verwaltungsaufteilung der Wiedergewonnenen Gebiete verordnet und im Zusammenhang damit ein Provisorium beschlossen, das die Errichtung von Außenstellen der alten polnischen Wojewodschaftsbehörden im Gebiet der ostdeutschen Provinzen verfügte.

Das Vorgehen der polnischen Provisorischen Regierung, der Erlaß polnischer Gesetze und die Einsetzung polnischer Verwaltungsbehörden in dem von der Roten Armee besetzten Ostdeutschland, Entscheidungen, die ohne Duldung und Unterstützung durch die sowjetische Regierung und Militärverwaltung unmöglich gewesen wären, führten am 8. April 1945 zu einem an Moskau gerichteten Protest der amerikanischen Regierung, der nach einer unbefriedigenden Antwort der Sowjetregierung am 8. Mai in noch schärferer Form wiederholt wurde.

In dieser amerikanischen Note vom 8. Mai 1945 wurde erklärt, daß die Warschauer Regierung in den ostdeutschen Gebieten bereits ihren vollständigen Staatsapparat errichtet und ihre Gesetze in Kraft gesetzt habe, daß ferner bereits eine Umsiedlung von Polen in diese Gebiete begonnen habe und offensichtlich eine noch weitere Ausdehnung der polnischen Verwaltung in Ostdeutschland geplant sei. Diese Maßnahmen seien einseitige Handlungen ohne vorherige Beratung und verstießen gegen die Grundsätze, die in Jalta über die Kontrolle und Besetzung Deutschlands aufgestellt worden seien. Proteste dieser Art rührten die Sowjetregierung indessen wenig, und in Potsdam zeigte sich, daß ihre Politik der vollendeten Tatsachen Erfolg hatte.

Nachdem auch die Westmächte der Verwaltungsübernahme Polens in den deutschen Gebieten östlich der Oder und Neiße zugestimmt hatten, wurde die Polonisierung Ostdeutschlands radikal auf allen Gebieten und mit allen Mitteln betrieben. In den deutschen Orten im südlichen Teil von Ostpreußen, in Ostpommern, Ostbrandenburg und Schlesien, überall zogen polnische Verwaltungsbehörden ein und lösten die deutschen Bürgermeister ab, die von den russischen Kommandanturen installiert worden waren. ...<<

>>... Wenn von Vergeltungsakten und Verhaftungen naturgemäß nur ein Teil der deutschen Bevölkerung betroffen wurde, so wirkte sich der von den Polen eingeführte unbedingte Arbeitszwang auf fast alle Deutschen aus. Sie wurden eingesetzt, um Straßen und Wohnungen aufzuräumen, um abgebrannte oder zerstörte Häuser und Wohnviertel abzureißen und das Baumaterial zum Wiederaufbau polnischer Städte, vor allem Warschaus, nach Polen zu verladen. Auch zur Instandsetzung einiger Industrierwerke, vor allem aber für alle Arbeiten in der Landwirtschaft zog man die Deutschen heran.

Oft kam es vor, daß ein Teil der deutschen Einwohner aus den Städten in Kolonnen zusam-

mengefaßt und zu landwirtschaftlichen Arbeiten abkommandiert wurde. Die Verpflegung war dabei im allgemeinen schlechter als bei den entsprechenden Aktionen der Russen. Doch es half kein Weigern. Kommandos der polnischen Miliz durchzogen die Dörfer und trieben Arbeitskolonnen von Deutschen zusammen.

In den Städten sind die deutschen Einwohner, sobald sie zu einer Arbeit benötigt wurden, auf offener Straße aufgegriffen und unter bewaffneter Aufsicht zum Arbeitseinsatz geführt worden. Selbst der Kirchgang am Sonntag schützte nicht davor. Besonders streng war der Arbeitszwang in Oberschlesien. Er führte hier zur Einrichtung von regelrechten Arbeitslagern, die jedoch meist nur einige Wochen und Monate bestanden.

Da die Zwangsarbeit nur eine völlig unzureichende Verpflegung einbrachte und die Deutschen ohne geldliche Entlohnung die geforderten hohen Zloty-Preise nicht aufbringen konnten, dauerte die bereits unter russischer Besatzung herrschende akute Hungersnot auch unter polnischer Verwaltung an. Zwar änderten sich die Verhältnisse gegenüber der russischen Besatzungszeit insofern, als infolge des Einströmens polnischer Geschäftsleute, die die Zloty-Währung einführten, und infolge beträchtlicher amerikanischer Hilfsaktionen für Polen in den Städten bereits ab Sommer und Herbst 1945 ein teilweise recht ansehnliches Angebot an Lebensmitteln bestand.

Doch blieben diese für die deutsche Bevölkerung unerschwinglich, da sie in der Regel für ihre Arbeit nur eine knappe Tagesverpflegung, aber kein Geld erhielt. Um in den Besitz polnischen Geldes und der von Polen eingeführten Lebensmittel zu kommen, blieb den Deutschen nur die Möglichkeit, die letzten ihnen verbliebenen und über die zahllosen Plünderungen geretteten Sachgüter und Wertgegenstände gegen Lebensmittel zu verschleudern.

Hunger, Entkräftung und Epidemien in den Städten waren auch zur Zeit der polnischen Verwaltung ständige Begleiter der deutschen Bevölkerung und forderten viele Opfer. In der Großstadt Breslau trieb der Hunger die Deutschen dazu, bei Russen und Polen zu betteln und die Abfalltonnen nach eßbaren Resten abzusuchen.

Die Verelendung der Deutschen schritt immer weiter fort, je mehr Polen ins Land kamen und sich allen deutschen Eigentums und des deutschen Grundbesitzes bemächtigten. Obwohl unter der Besatzung der Roten Armee, durch Plünderungen, Demontagen und Abtransport von Vieh und Sachgütern ein enormer Vermögensschwund und ein erhebliches Absinken der industriellen und landwirtschaftlichen Produktionskapazität in den deutschen Gebieten östlich der Oder-Neiße-Linie stattgefunden hatten, waren doch die Besitz- und Vermögensverhältnisse noch nicht prinzipiell umgestürzt worden.

Wenn auch viele Rittergüter und Domänen von den Russen beschlagnahmt worden waren, so lebten doch noch zahlreiche deutsche Bauernfamilien auf ihren Höfen, und auch in den Städten besaßen die Deutschen noch ihre Handwerksbetriebe, ihre Geschäfte und ihre Häuser. Dies änderte sich alles erst mit der polnischen Verwaltungsübernahme und dem Eindringen Tausender von Polen nach Ostdeutschland, die, soweit sie aus Ostpolen stammten, selbst ihre Habe verloren hatten.

Bereits am 2. März 1945 hatte die polnische Provisorische Regierung das Dekret "über aufgegebenes und verlassenes Vermögen" erlassen, welches verfügte, daß aller Besitz von Personen, die vor der Roten Armee geflohen und nicht zurückgekehrt waren, dem polnischen Staat anheimfalle und daß ferner sämtliches Vermögen des Deutschen Reiches und von Personen deutscher Staatsangehörigkeit grundsätzlich als "aufgegebenes Vermögen" zu gelten habe und gleichfalls an den polnischen Staat übergehe. Dieses Dekret wurde in den Dörfern und Städten Ostdeutschlands meist unmittelbar nach der Verwaltungsübernahme durch die polnischen Behörden öffentlich bekanntgemacht.

Infolge der Übernahme aller deutschen Vermögen durch den polnischen Staat waren die Deutschen in ihren Höfen auf dem Lande und in ihren Wohnungen in der Stadt nur noch auf Abruf

geduldet, mußten teils für ihre eigenen Häuser Miete zahlen und hatten ständig damit zu rechnen, ihr formell bereits enteignetes Vermögen auch faktisch zu verlieren und ihre Wohnungen verlassen zu müssen. Die ganze Gesetzgebung zur Enteignung des deutschen Vermögens sollte in erster Linie eine vermögensrechtliche Grundlage für die Ansiedlung der Polen und die Verdrängung der Deutschen durch polnische Zivilpersonen schaffen.

Die Übernahme deutschen Besitzes durch polnische Zivilpersonen und deren Ansiedlung in den deutschen Ostgebieten verliefen bis gegen Ende des Jahres 1945 in wenig geregelter Form und brachten die davon betroffene deutsche Bevölkerung in eine Lage, in der sie nicht mehr zwischen willkürlichen Bereicherungen und Plünderungen einzelner Polen und amtlichen Maßnahmen der polnischen Behörden zu unterscheiden vermochte.

Zunächst begann die polnische Besitzergreifung Ostdeutschlands damit, daß viele der polnischen Zivilarbeiter und Kriegsgefangenen, die sich bei der Eroberung durch die Rote Armee in den Dörfern und auf den Gütern Ostdeutschlands befanden, sich leerstehende Gehöfte oder auch Häuser in den Städten aneigneten und sich dort unter wohlwollender Duldung der Russen als neue Besitzer einrichteten.

Weitaus größere Bedeutung hatte es aber, daß schon unmittelbar nach der Eroberung durch die Rote Armee der Zustrom zahlreicher Zivilpersonen aus Polen begann. Ehe noch die Ansiedlung der Umsiedler aus den ostpolnischen Provinzen einsetzte, waren aus den grenznahen Gebieten Westpolens, teils auch aus den Städten Zentralpolens schon viele Tausende von Polen über die deutsch-polnische Grenze gekommen, um sich an dem deutschen Vermögen für das zu entschädigen, was ihnen in den Zeiten der deutschen Herrschaft genommen worden war, oder auch nur, um sich nach Kräften zu bereichern.

Der Strom dieser Polen, die im Frühjahr 1945 nach Ostdeutschland eindringen, ergoß sich zunächst vor allem in die grenznahen Gebiete Ostpreußens, nach Danzig, in die östlichen Kreise Pommerns und die östlich der Oder gelegenen Teile Schlesiens und setzte sich im Laufe des Sommers immer weiter nach Westen fort.

Ein Teil der ins Land gekommenen Polen wollte sich, nachdem die Provisorische Regierung die Bevölkerung Polens zur Ansiedlung in den ostdeutschen Gebieten aufgefordert hatte, in den verlassenen Höfen der Deutschen und ihren Häusern als Ansiedler niederlassen, ein anderer Teil der polnischen Ankömmlinge bestand aber aus Spekulanten, Schiebern und Beutemachern, die nur eine günstige Chance zur Bereicherung witterten, ohne daß sie die Absicht hatten, im Lande zu bleiben.

Manche von ihnen stellten sich der Miliz zur Verfügung, andere gaben sich gegenüber den polnischen Behörden in den deutschen Orten als Ansiedler aus, gewannen auf diese Weise schnell Vermögen, das sie bald abtransportierten oder verkauften, und kehrten darauf nach Polen zurück, um das gleiche Experiment an anderer Stelle zu wiederholen.

Anders als dieser regellose Zustrom von Menschen aus den west- und zentralpolnischen Gebieten war die meist erst im Frühsommer 1945 beginnende Ansiedlung von Polen, die aus den an Rußland abgetretenen ostpolnischen Gebieten kamen, mehr oder weniger gelenkt. Da es sich bei ihnen vorwiegend um Bauern- und Landarbeiterfamilien handelte, wurden sie in der Regel auf dem Lande angesiedelt, und es scheint dabei die Tendenz vorgelegen zu haben, die am weitesten westlich gelegenen Teile Ostdeutschlands zuerst zu besiedeln, um auf diese Weise an der Oder und Neiße eine unumstößliche Tatsache zu schaffen.

Obwohl bei den aus Ostpolen Kommenden und dort selbst Vertriebenen eine wirkliche Besitzübernahme und die ernstliche Absicht der Ansiedlung vorlagen, geschah dies nicht in rechtlichen Formen, nicht in menschlicher und geordneter Weise. Das lag in der Natur der Sache selbst und wurde besonders offenkundig, als die leerstehenden Gehöfte und Häuser nicht mehr genügend Auswahl boten.

Jetzt begannen die polnischen Ansiedler im Einvernehmen mit den örtlichen Verwaltungs-

und Milizbehörden die im Lande verbliebene deutsche Bevölkerung aus ihren Wohnungen und Häusern zu verweisen.

Handelte es sich um einzelne polnische Ankömmlinge, so erfolgte die Besitzergreifung von Häusern und Gehöften während jener ersten Zeit der sehr mangelhaft organisierten Ansiedlung vielfach in der Weise, daß die betreffenden Polen sich in den deutschen Dörfern und Städten einen Hof oder ein Haus aussuchten, sich diese von den zuständigen polnischen Bürgermeistereien anweisen ließen und mit Hilfe polnischer Miliz die Deutschen aus dem gewünschten Grundstück vertrieben.

Aber auch dort, wo die polnischen Ansiedler in geschlossenen Transporten ankamen und von der polnischen Miliz in die Häuser der Deutschen eingewiesen wurden, geschah dies vielfach in der Form einer brutalen Vertreibung, wobei die deutschen Einwohner oft in Minutenfrist und mit nur wenigem Gepäck ihre Wohnungen verlassen mußten.

In manchen Städten und Dörfern sind die polnischen Behörden noch rigorosere verfahren. Sie ließen mit Hilfe der Miliz ganze Orte vorübergehend von der deutschen Bevölkerung räumen, und währenddessen wurde der deutsche Besitz durchgeplündert, die wertvollen beweglichen Teile mit Lastwagen abtransportiert und die besten Häuser von Polen besetzt.

Doch auch in denjenigen deutschen Städten, wo keine solchen drakonischen Maßnahmen ergriffen wurden, bewirkte die ständig steigende Zahl einströmender Polen, daß immer neue Straßenzüge und Stadtviertel von der deutschen Bevölkerung geräumt werden mußten, bis am Ende nur die schlechtesten Viertel als eine Art deutscher Ghettos übrig blieben. Der Verlust der Heimat war damit bei den noch in den Ostprovinzen lebenden Deutschen im Grunde schon vor der Ausweisung vollzogen.

Am stärksten setzten sich die Polen zunächst auf dem Lande fest. Dies kam vor allem daher, daß die Hauptmasse der Ansiedler im Sommer und Herbst 1945 aus den an Rußland abgetretenen ostpolnischen, fast rein agrarischen Gebieten stammte. Mit nur wenig Handgepäck ankommend, wurden sie in die deutschen Dörfer eingewiesen. Rund 1,4 Millionen Polen aus dem Gebiet ostwärts des Bug wurden bis zum Juli 1946, als die Überführung der ostpolnischen Bevölkerung nach Westen nahezu abgeschlossen war, in die ostdeutschen Provinzen umgesiedelt.

Da sie auf die Bewirtschaftung größerer Bauerngüter im allgemeinen wenig Wert legten, führte ihre Verpflanzung nach Ostdeutschland vor allem zur Verdrängung der kleinen deutschen Bauern, die unter russischer Besatzung zwar das Inventar und Vieh verloren hatten, aber im Besitz ihrer Höfe geblieben waren. Diese wurden ihnen nunmehr enteignet und von den ankommenden Polen besetzt. Bestenfalls durften die deutschen Besitzer als Arbeitskräfte der polnischen Ansiedler zunächst noch auf ihrem Hof bleiben, in vielen Fällen wurde ihnen aber auch dies verweigert.

Sofern die polnischen Ansiedler aus Gebieten stammten, in denen es wenig Reibungsflächen zwischen Polentum und Deutschtum gegeben hatte, oder soweit sie nicht von den herrschenden Vergeltungsgefühlen angesteckt waren, haben sie sich gegenüber den enteigneten Deutschen zum Teil durchaus freundlich gezeigt und in vielen Fällen versucht, deren Lage etwas zu erleichtern; viele aber behielten nur ihren eigenen materiellen Vorteil im Auge und gebrauchten die entrechteten Deutschen lediglich als Arbeitssklaven.

Die generelle Enteignung des deutschen Vermögens und die Ansiedlung von Polen hatte bald eine völlige Verarmung und Deklassierung der deutschen Bevölkerung in den Gebieten ostwärts der Oder-Neiße-Linie zur Folge. Die deutschen Bauern waren zu Landarbeitern bei den neuen polnischen Besitzern geworden und die Handwerksmeister zu Gehilfen bei polnischen Handwerkern. Alle Hilfsdienste und schweren Arbeiten auf dem Lande und in der Stadt mußten von Deutschen geleistet werden, während nicht nur der Besitz, sondern auch der staatliche Rechtsschutz allein den ins Land kommenden Polen vorbehalten blieb.

In der Regel wurden nur die kleinen Betriebe und Bauernhöfe privates Eigentum polnischer Ansiedler. Die großen Industriewerke sind ebenso wie die Mehrzahl der Rittergüter und ehemaligen deutschen Domänen zu polnischem Staatseigentum erklärt worden.

Die in allen Ostblockstaaten infolge der fortschreitenden Sowjetisierung seit 1945 beginnende Verstaatlichung des Privatvermögens richtete sich in Polen im Jahre 1945 zunächst ausschließlich auf das ehemalige deutsche Eigentum. Bereits am 3. Januar 1946 wurde jedoch das Dekret "Über die Übernahme der Hauptzweige der Volkswirtschaft in staatliches Eigentum" erlassen, das die Verstaatlichung auch auf polnischen Privatbesitz ausdehnte und infolgedessen auch verhinderte, daß größere ehemals deutsche Vermögen in private Hand von Polen übergingen.

Die großen Güter wurden, nachdem sie von den Russen verlassen worden waren, von den staatlichen polnischen Güterverwaltungen übernommen und zu polnischen Staatsdomänen umorganisiert. Vielerorts übernahmen die polnischen Verwalter beim Abzug der Russen völlig leere Gehöfte. Es fehlte an Maschinen und Vieh, und die Bewirtschaftungsformen waren äußerst primitiv. Die Deutschen, die bisher als russische Kolchosarbeiter auf diesen Gütern gelebt hatten, wurden nunmehr zu Landarbeitern unter den polnischen Verwaltern; sie erhielten aber eine erheblich schlechtere Verpflegung und Entlohnung als die polnischen Landarbeiter. ...<<

Die Wissenschaftliche Kommission der deutschen Bundesregierung berichtet im Jahre 1957 über die Gewalttaten und Zerstörung der Lebensgrundlagen in der CSR (x004/67-78,83-91):

>>a. Maßnahmen der politischen Bestrafung und Verfolgung

Mitte Mai verlegte die provisorische Regierung ihren Sitz von Kaschau nach Prag und begann entsprechend ihrem im April verkündeten Programm die Neuordnung des Staates, bei der die Nationalausschüsse eine entscheidende Rolle spielten.

Sie waren z.T. bereits während des Krieges auf Grund des Aufrufs von Benes und des Verfassungsdekrets vom 4. Dezember 1944 im Untergrund und in den befreiten Gebieten gebildet worden und übernahmen nun gemäß der Regierungsverordnung vom 5. Mai 1945 als Träger einer im bisherigen tschechoslowakischen Recht neuartigen Selbstverwaltung zugleich die staatlichen Verwaltungsbefugnisse im Orts-, Bezirks- und Landesbereich. Sie wurden der Kontrolle "des Volkes" unterstellt, das das Recht hatte, die Ausschußmitglieder abzurufen oder durch andere Personen zu ersetzen.

Tatsächlich aber stand dieses Recht zunächst den "übergeordneten Organen", d.h. der Regierung zu, deren wichtigste Ressorts in den Händen von Kommunisten lagen. Auf diese Weise konnten Gewährsmänner dieser Partei in den Nationalausschüssen einen beherrschenden Einfluß gewinnen.

Bereits das Dekret vom 4. Dezember 1944 hatte die Sudetendeutschen als "staatlich unzuverlässige Bevölkerung" grundsätzlich von der verantwortlichen Beteiligung an der Verwaltung ausgeschlossen und für die rein deutschen Gemeinden und Bezirke die Ernennung von Verwaltungskommissaren bzw. -kommissionen vorgesehen.

Die auf Grund der Regierungsverordnung vom 5. Mai 1945 mit diesem Amt betrauten Personen zeigten fast durchweg eine unversöhnliche Haltung gegenüber den Sudetendeutschen. Im allgemeinen scheint hier der kommunistische Einfluß besonders groß gewesen zu sein; ein englischer Autor spricht geradezu von einem Parteistaat im Staate, der in den Grenzgebieten unter dem Einfluß der kommunistischen Minister des Innern (Nosek) und der Landwirtschaft (Duris) errichtet worden sei.

In manchen Orten, wo eine starke tschechische Minderheit ansässig war, hatten sich bereits vor dem deutschen Zusammenbruch Nationalausschüsse gebildet und auch versucht, über Mittelsmänner Kontakt mit den deutschen Behörden zu bekommen, um eine geordnete Verwaltungsübergabe zu erreichen. In der Regel waren solche Aussprachen, wie sie z.B. in Karls-

bad und Trautenau stattfanden, ohne Erfolg geblieben, da auf deutscher Seite keiner der Beteiligten die Verantwortung für einen solch folgenschweren Schritt übernehmen wollte oder konnte; er war überdies auch mit dem Risiko verbunden, daß deutsche Unterhändler von den eigenen Landsleuten und dem Regime als Verräter oder Defaitisten bezichtigt und von SD und Gestapo gerichtet wurden.

Sofort nach der deutschen Kapitulation traten in diesen Gegenden die Národní Výbory in Aktion. Das war vorwiegend in den von Tschechen durchgesetzten Regierungsbezirken Troppau und Aussig der Fall. Den hier sofort gegen die deutsche Bevölkerung eingeleiteten Maßnahmen wurde aber oft durch die Bindungen, die in jahrzehntelangem Zusammenleben bestanden und sich bewährt hatten, die Schärfe genommen. Mit der Ausweitung der im innertschechischen Gebiet gegen die deutsche Minderheit praktizierten Methoden auf die sudetendeutschen Bezirke mußten dann aber diejenigen einheimischen Tschechen, die eine maßvolle Haltung einnahmen, meist ortsfremden radikaleren Elementen weichen.

Die systematische Entrechtung der Sudetendeutschen vollzog sich in den verschiedenen Orten und Gegenden Böhmens und Mährens in sehr verschiedenem Tempo, am langsamsten im allgemeinen in den rein sudetendeutschen Gebieten. Das lag vor allem daran, daß die Tschechen hier erst im Laufe des Sommers einströmten. Eine üble Rolle spielte dabei wieder die "Revolutionsgarde".

Sie hatte nach Beendigung der Kampfhandlungen einen starken Zulauf aus denjenigen Bevölkerungsschichten erhalten, die nun ohne ein persönliches Risiko sowohl an dem Nimbus, mit dem die Partisanen umgeben waren, als auch an den ihnen zugeordneten Vorteilen im neuen Staat teilhaben wollten. Die Jugendlichen unter ihnen mochten noch aus patriotischem Gefühl oder ungestilltem Betätigungsdrang in die Reihen der Revolutionsgarde eingetreten sein. Unter den Älteren waren die aus bürgerlichen Schichten stammenden Anhänger, die im Kampf gegen die Deutschen eine nationale Befreiungstat gesehen hatten, nun entweder schon in ihren Zivilberuf zurückgekehrt oder in den Hintergrund gedrängt worden.

Um so stärker traten jetzt jene Revolutiongardisten in Aktion, die ihren Patriotismus durch Schikanierung der Deutschen und sadistische Quälereien beweisen wollten. Einzelne Gruppen oder Abteilungen der Revolutionsgarde, denen sich im tschechischen Siedlungsgebiet kein Betätigungsfeld bot, dehnten ihre Aktionen auf die sudetendeutschen Gebiete aus und unternahmen regelrechte Strafexpeditionen, bei denen sie die Bewohner ganzer Ortschaften zusammentrieben, einzelne Personen oder mehrere Einwohner auf Grund von Denunziationen oder nach willkürlicher Auswahl mißhandelten und erschossen und die Häuser und Wohnungen ausplünderten. Nicht selten wurden die Exekutionen öffentlich vor der dazu versammelten Bevölkerung und vor den Augen der Familienangehörigen durchgeführt.

Als Beispiel seien hier die Ereignisse in Landskron am 17. und 18. Mai angeführt. Eine Partisaneneinheit trieb hier die männlichen Einwohner der Stadt und einiger Nachbardörfer auf dem Marktplatz zusammen, improvisierte zusammen mit einheimischen Tschechen ein Revolutionsgerichtsverfahren, bei dem über zwanzig Männer unter willkürlichen Beschuldigungen umgebracht und zahlreiche andere bestialisch geprügelt wurden.

In manchen Ortschaften setzte sich die Revolutionsgarde für längere Zeit fest und errichtete hier ein Terrorsystem mit systematischen Quälereien der deutschen Bevölkerung. Diese wurden in demagogischen Reden, Presseartikeln und Schriften der Repräsentanten der verschiedensten politischen Richtungen, die jede für sich das größte Verdienst in der Säuberung der CSR von den Deutschen beanspruchten und sich in der Verdammung der Sudetendeutschen überboten, als gerechte Sühne für die Untaten der NS-Zeit begründet und entschuldigt.

Durch ein vor allem unter kommunistischem Einfluß zustande gekommenes Gesetz vom 8. Mai 1946, das an ähnliche Maßnahmen der nationalsozialistischen Revolution erinnert, sind alle Ausschreitungen nachträglich als rechtmäßig anerkannt und sanktioniert worden.

Die tschechische Presse, gleich welcher Observanz, trug durch Hetzartikel und Berichte über Unglücksfälle, die lange nach der Kapitulation als Sabotageakte des Werwolfs dargestellt wurden und die fortdauernde Gefährlichkeit der Deutschen erweisen sollten, nicht wenig dazu bei, jedes Vorgehen gegen das Sudetendeutschtum zu rechtfertigen und zu ermutigen.

So wurde eine am 31. Juli 1945 wahrscheinlich durch Unachtsamkeit ausgelöste Explosion eines Munitionslagers in dem Aussiger Vorort Schönpriesen von den Tschechen als Sabotageaktion des Werwolfs ausgelegt.

Die aufgehetzte Menge veranstaltete daraufhin ein Blutbad unter der deutschen Bevölkerung, griff sie auf den Straßen an oder holte sie aus den Wohnungen und machte sie nieder. Als die Arbeiter der Firma Schicht AG nach Arbeitsschluß über die Elbebrücke zu ihren Wohnungen strömten, wurden sie von einer fanatischen Menge auf der Brücke zusammengeschlagen, z.T. niedergemacht oder in die Elbe geworfen. Selbst vor Frauen und Kindern machte der Mob nicht halt.

Polizei und tschechisches Militär versuchten nicht, das Morden zu verhindern, sondern beteiligten sich sogar daran. Die genaue Zahl der Opfer wird sich nie ermitteln lassen. Die Angaben schwanken zwischen 1.000 bis 2.700.

Schon im Kaschauer Programm war die Bestrafung von Personen, die sich entweder eines Kriegsverbrechens schuldig gemacht oder sich gegen den tschechoslowakischen Staat und das tschechoslowakische Volk vergangen hatten, als notwendige Maßnahme angekündigt worden. Diese Forderung wurde dann durch eine Reihe von Dekreten des Präsidenten der Republik vom Mai bis Oktober 1945 erfüllt.

Man muß in diesem Zusammenhang zwei Gruppen gesetzlicher Maßnahmen unterscheiden: eine erste strafrechtlicher Natur, die in die Nähe der gegen Kriegsverbrecher und nationalsozialistischfaschistische Betätigung gerichteten Gesetze des Alliierten Kontrollrats und der anderen europäischen Staaten gehört, allerdings von ihnen in einigen Punkten abweicht. Hierher ist vor allem das Dekret vom 19. Juni 1945 über "die Bestrafung nazistischer Verbrecher, Verräter und ihrer Helfershelfer sowie über die außerordentlichen Volksgerichte" (Slg. N. 16) zu rechnen.

Daneben steht eine andere Gruppe von Dekreten, die auf Vermögenskonfiskation gerichtet waren und rein formal mit den bei Kriegsende auch in neutralen Ländern unternommenen Aktionen gegen das Vermögen deutscher Staatsbürger zusammengehören. Allerdings unterscheiden sie sich von diesen sehr erheblich dadurch, daß sie das Vermögen eigener Staatsbürger unter Konfiskation stellen, mit der Begründung, daß diese "nach den Vorschriften einer fremden Besatzungsmacht" deutsche oder madjarische Staatsangehörige geworden seien.

In diesem Zusammenhang sind die Dekrete des Präsidenten vom 19. Mai 1945 ("Über die Ungültigkeit einiger vermögensrechtlicher Rechtsgeschäfte aus der Zeit der Unfreiheit und über die nationale Verwaltung der Vermögenswerte der Deutschen, der Madjaren, der Verräter und Kollaboranten und einiger Organisationen und Anstalten"), vom 21. Juni 1945 ("Über die Konfiskation und beschleunigte Aufteilung des landwirtschaftlichen Vermögens der Deutschen, Madjaren, wie auch der Verräter des tschechischen Volkes") und schließlich vom 25. Oktober 1945 ("Über die Konfiskation des feindlichen Vermögens und die Fonds der nationalen Erneuerung") zu nennen.

Wenn wir mit der ersten Gruppe beginnen, so steht hier das Dekret vom 19. Juni 1945, das sogenannte Restitutionsdekret, im Mittelpunkt. Dieses Dekret, das noch zweimal - am 24. Januar 1946 und 18. Dezember 1946 - abgeändert worden ist, sollte die gesetzlichen Grundlagen "für die Bestrafung der nazistischen Verbrecher, Verräter und ihrer Helfershelfer" legen, und setzte gleichzeitig außerordentliche Volksgerichte dafür ein.

Es war ein Gesetz der politischen Strafjustiz, das sowohl politische wie kriminelle Tatbestände unter Strafrecht stellte und dies rückwirkend für "die Zeit der erhöhten Bedrohung der Re-

publik" tat, die vom 21. Mai 1938 bis zu einem später auf den 31. Dezember 1946 angesetzten Zeitpunkt festgelegt wurde. Damit fußte das Dekret auf der von Benes auch in der Exilzeit stets vertretenen These von der staatsrechtlichen Kontinuität der Republik, die für die deutschen Bewohner der 1938 durch das Münchener Abkommen zum Deutschen Reich geschlagenen Gebiete auch nach streng legalistischer Auffassung - ohne Berücksichtigung der politischen Probleme - niemals die Norm für ihr Verhalten bilden konnte.

Hier lag die Fragwürdigkeit des Dekrets, die auch noch durch die rückwirkende Bestimmung der ... (strafrechtlichen) Tatbestände gesteigert wurde. Analog der gleichzeitigen Regelungen in anderen Ländern hat der tschechische Staat die Verfolgung individueller Verbrechen und Vergehen mit kollektiven Strafmaßnahmen vermischt, die um so schwerer zu rechtfertigen waren, als sie von der Hypothese einer ungebrochenen staatlichen Autorität und Kontinuität ausgingen, die auch nach internationalem Recht nicht angenommen werden konnte.

Den Weg, Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu verfolgen, weil sie unabhängig von staatlichen Rechtsetzungen Verurteilung verlangen konnten, ist die tschechische Regierung nicht gegangen. Sie stellte vielmehr im Sinne einer rein nationalistischen Politik Verbrechen gegen den tschechischen Staat unter Strafe, womit sie nichts anderes erstrebte als die juristische Begründung für kollektive Maßnahmen gegen die Sudetendeutschen.

Damit befaßt sich vor allem das 1. Hauptstück des Dekrets, das u.a. folgende strafrechtliche Tatbestände, begangen in der "Zeit der erhöhten Bedrohung der Republik", feststellt:

Verbrechen nach dem Gesetz zum Schutze der Republik vom 19. März 1925, wie z.B. "Anschläge gegen die Republik" und ihre Vorbereitung (§ 1);

Mitgliedschaft in der SS oder FS (Freiwillige Schutzstaffel) (§ 2);

Tätigkeit als Funktionär oder Befehlshaber in der NSDAP, SdP oder in anderen Organisationen ähnlichen Charakters (§ 3, Abs. 2);

Propagierung oder Unterstützung der faschistischen oder nazistischen Bewegung oder Billigung oder Verteidigung der feindlichen Herrschaft auf dem Gebiet der Republik oder einzelner gesetzwidriger Handlungen ihrer Behörden und Organe in Druck, Rundfunk, Film, Theater oder in öffentlichen Versammlungen; wobei es das Strafmaß erhöhte, wenn diese Handlungen in der Absicht begangen wurden, das moralische, nationale oder staatliche Bewußtsein des tschechoslowakischen Volkes, insbesondere der tschechoslowakischen Jugend zu zerstören (§ 3, Abs. 1).

Von den Verbrechen gegen den Staat werden die Verbrechen gegen Personen und Vermögen geschieden, von denen die letzteren sich gegen Einzelpersonen wie gegen den tschechoslowakischen Staat richten konnten. Als schuldig verbrecherischer Handlungen in diesem Sinne wurden u.a. folgende Personenkreise bezeichnet:

wer im gleichen Zeitraum allein oder im Zusammenwirken mit anderen im Dienste oder im Interesse Deutschlands oder seiner Verbündeten oder einer der Republik feindlichen Bewegung oder ihrer Organisationen oder ihrer Mitglieder den Verlust der Freiheit eines Bewohners der Republik verschuldet oder verursacht hat, daß ihm eine schwere körperliche Verletzung zugefügt wurde;

wer bei gerichtlichen Urteilen etc. oder Verwaltungsentscheidungen oder auf andere Weise daran beteiligt war, daß der Tod oder die schwere körperliche Verletzung oder die Deportation eines Bewohners der Republik verursacht wurde;

wer an der Anordnung oder Durchführung von Zwangs- oder Pflichtarbeit zugunsten der Kriegsanstrengungen Deutschlands oder seiner Verbündeten mitgewirkt hat;

wer unter den gleichen Umständen, zum gleichen Zweck daran beteiligt war, daß dem tschechoslowakischen Staat oder einer juristischen oder physischen Person entgegen den Gesetzen der Republik ihr Vermögen ganz oder zum Teil entzogen wurde;

wer in diesem Zeitraum eine durch die nationale, politische oder rassische Verfolgung hervor-

gerufene Zwangslage dazu mißbrauchte, sich zum Schaden der Republik, einer juristischen oder einer physischen Person zu bereichern;

wer im Dienste oder Interesse des Feindes oder unter Ausnutzung einer durch die feindliche Besetzung herbeigeführten Lage einen anderen wegen irgendwelcher wirklicher oder erfundener Tat angezeigt hat.

Für alle hier als verbrecherisch bezeichneten Handlungen oder deren Begünstigung wurden Freiheitsstrafen von 5 bis 10 bzw. 20 Jahren, bei erschwerenden Umständen bis zu lebenslänglichem schweren Kerker bzw. die Todesstrafe festgesetzt.

Eine Rechtfertigung dieser Handlungen durch die Vorschriften "eines anderen Rechtes" oder "Organe, die durch eine andere als die tschechoslowakische Staatsgewalt eingesetzt wurden", wurde ausdrücklich verneint, ebenso eine Begründung der Tat mit dem Hinweis auf die Erfüllung einer Dienstpflicht, wenn der Betroffene "mit besonderem Eifer gehandelt und auf diese Weise in erheblichem Ausmaße den normalen Rahmen seiner Pflichten überschritten hat oder wenn er in der Absicht tätig war, den Kriegsanstrengungen der Deutschen Vorschub zu leisten, die Kriegsanstrengungen der Tschechoslowakei und ihrer Verbündeten zu schädigen oder zu vereiteln".

Wo lagen hier die genau fixierbaren Grenzen für strafbare Handlungen und solche, die es nicht waren?

Trotz des Vorbehalts, daß die Erfüllung einer Amtspflicht mit besonderem Eifer vorgenommen werden mußte, um sie unter Strafe zu stellen, konnte schon jede normale Beamten-tätigkeit ohne ein politisches Wirken im Sinne des Nationalsozialismus eine Anklage und Verurteilung herbeiführen. Hier wie an anderen Stellen ließen die vagen Bestimmungen des Gesetzes weiten Raum für die verschiedensten Auslegungen.

Das zeigte sich schon bei den Verhaftungsaktionen gegen Sudetendeutsche, die gerade im Zeitpunkt der Veröffentlichung des Dekrets des Präsidenten ihren Höhepunkt erreichten und den im Dekret bezeichneten Personenkreis zu erfassen vorgaben. Nicht nur Funktionäre der NSDAP und ihrer Organisationen und Angehörige des ehemaligen Sudetendeutschen Freikorps, gegen die man besonders scharf vorging, wurden von ihnen betroffen, sondern auch in örtlich verschiedenem Grade eine beträchtliche Anzahl politisch nicht belasteter Personen. Politische Beschuldigungen dienten vielfach als Vorwand für die Entfernung wohlhabender Deutscher und ihrer Familien aus ihrem Besitztum, um es ungestörter ausplündern oder tschechischen Interessenten übergeben zu können.

Die solcherart eines Verbrechens beschuldigten oder auch nur verdächtigen Personen wurden in die Gefängnisse und, als diese überfüllt waren, in die zahlreich errichteten Lager eingewiesen, wo viele von ihnen unmenschlichen Behandlungs- und Verhörmethoden, Epidemien und Mangelkrankheiten zum Opfer fielen.

Es kommt des weiteren hinzu, daß die unterschiedliche Praxis der mit dem Dekret vom 19. Juni 1945 eingerichteten außerordentlichen Volksgerichte, die sofort ihre Tätigkeit aufnahmen, bei den Sudetendeutschen den Eindruck verstärkte, auch in der Rechtsprechung reiner Willkür ausgeliefert zu sein.

Gegen die Urteile der Volksgerichte, die bei jedem Kreisgericht errichtet wurden, gab es keine Berufung; sie entschieden unmittelbar über Leben und Tod. Unter den fünf Richtern eines Senats war nur ein Berufsrichter. "Dem Beschuldigten werden", wie es in einem Bericht über die Volksgerichtsverfahren heißt, "ex offo-Verteidiger" zugeteilt, die sich aber in der Regel bei der herrschenden Stimmung in keiner Weise exponieren.

Die Verfahren werden rechtlich und prozessual ganz verschieden durchgeführt, meist herrscht ein Massenbetrieb, der die Führung von Zeugen noch mehr erschwert, als es die damals gegebenen Verhältnisse begründen. Sprachliche Schwierigkeiten, Unkenntnis des Dekrets, Voreingenommenheit der Richter und Staatsanwälte verursachen eine Unmenge von Unrecht und

unnötiger Härte.

Die eines Verbrechens im Sinne des Dekretes vom 19. Juni Beschuldigten warteten oft monatelang unter härtesten Haftbedingungen auf ihr Verfahren. Oft erfuhren sie überhaupt nicht, wessen man sie beschuldigte. Manche der Verhafteten wurden nach vielen Monaten mit der Erklärung entlassen, es läge nichts gegen sie vor. Viele Prozesse wurden im Schnellverfahren durchgeführt und dauerten oft nur 15 Minuten, wobei meist langjährige Freiheitsstrafen verhängt wurden.

Die auf solche Weise Abgeurteilten hatten einen Teil oder die ganze Strafe in Zwangsarbeits-Sonderabteilungen zu verbüßen, die vorwiegend zur Beseitigung von Kriegsmaterial und Trümmern, beim Bau von öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen, im Bergbau und in der Land- und Forstwirtschaft eingesetzt wurden. Solche Abteilungen bildete man auch aus den noch nicht verurteilten Häftlingen in den Gefängnissen und Strafanstalten. ...<<

>>... **b. Wirtschaftliche Ausschaltung und Enteignung der Sudetendeutschen**

Den tiefsten Eingriff in die Lebensverhältnisse von Millionen bildete die Gruppe von Dekreten, die die völlige und entschädigungslose Enteignung aller Personen deutscher (und madjarischer) Nationalität verfügten.

Schon das Dekret des Präsidenten vom 19. Mai 1945 "über die Ungültigkeit einiger vermögensrechtlicher Rechtsgeschäfte aus der Zeit der Unfreiheit und über die nationale Verwaltung der Vermögenswerte der Deutschen, der Madjaren, der Verräter und Kollaboranten und einiger Organisationen und Anstalten" bestimmte, daß das Vermögen "staatlich unzuverlässiger Personen" unter nationale Verwaltung gestellt werden solle (§ 2), was faktisch die Enteignung fast aller Deutschen und Madjaren bedeutete.

Denn als staatlich unzuverlässige Personen bezeichnet das Dekret u.a. Personen deutscher oder madjarischer Volkszugehörigkeit (§ 4 a), und zwar alle, "die sich bei irgendeiner Volkszählung seit dem Jahre 1929 zur deutschen oder madjarischen Volkszugehörigkeit bekannt haben oder Mitglieder nationaler Gruppen, Formationen oder politischer Parteien geworden sind, die sich aus Personen deutscher oder madjarischer Volkszugehörigkeit zusammensetzen" (§ 6).

Der hier definierte Begriff von "staatlich unzuverlässigen Personen" griff schon weit über den Personenkreis des Dekrets vom 19. Juni 1945 hinaus, und seine Definition war grundlegend für die Behandlung der Deutschen in den Gebieten der Tschechoslowakei nach der Wiedererrichtung der Republik.

Jedoch genügte sie noch nicht vollständig, um einen so brutalen Akt wie die Enteignung mehrerer Millionen zu rechtfertigen; hier mußte man noch weiter gehen: die entscheidende gesetzliche Maßnahme hierfür bildete das Verfassungsdekret des Präsidenten der Republik über die Regelung der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft von Personen deutscher und madjarischer Volkszugehörigkeit, das diese, soweit sie nach den Vorschriften einer fremden Besatzungsmacht die deutsche oder madjarische Staatsangehörigkeit erworben hatten, der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft verlustig erklärte.

An dieser Stelle überschlug sich die staatsrechtliche Theorie, von der Benes und die tschechische Regierung bisher ausgegangen waren: sie verneinte die Rechtsgültigkeit des Münchener Abkommens und aller in diesem Zusammenhang stehenden Verträge und Verordnungen, sie hielt an der ungebrochenen staatlichen Kontinuität der CSR fest, aber sie erkannte ausdrücklich den Staatsangehörigkeitswechsel von 1938 an; d.h. sie behandelte den Wechsel der Staatshoheit über das Territorium als nichtig, hielt aber an dem Wechsel der Staatshoheit über Personen fest.

Die Inkonsequenz dieses Verfahrens ist den Schöpfern dieses Gesetzes offenbar durchaus bewußt gewesen. In einem Runderlaß des tschechoslowakischen Ministeriums des Innern zu diesem Dekret finden wir die widerspruchsvollen Sätze:

"Die Mehrheit dieser Personen hat die deutsche oder madjarische Staatsangehörigkeit auf Grund der Regelung der Okkupanten selbst erworben. Diese Maßregel würde zwar vom Standpunkt der tschechoslowakischen Rechtsordnung nichtig sein, das Verfassungsdekret hat diesen Akt einer ausländischen Staatsgewalt jedoch ausdrücklich anerkannt und dadurch ex lege alle diese Personen aus dem tschechoslowakischen Staatsverband ausgeschlossen".

Auf so brüchigem Rechtsboden steht die Enteignung (Konfiskation) des Besitzes der Deutschen und Madjaren, die im Dekret des Präsidenten vom 21. Juni 1945 "über die Konfiskation und beschleunigte Aufteilung des landwirtschaftlichen Vermögens der Deutschen, Madjaren, wie auch der Verräter des tschechischen Volkes" und im Dekret vom 25. Oktober 1945 "über die Konfiskation des feindlichen Vermögens und die Fonds der nationalen Erneuerung" festgestellt und legalisiert wurde.

Im Dekret vom 21. Juni 1945 wurde "für die Zwecke der Bodenreform" und "geleitet vor allem von dem Streben, einmal für immer den tschechischen und slowakischen Boden aus den Händen der fremden deutschen und madjarischen Gutsbesitzer, wie auch aus den Händen der Verräter der Republik zu nehmen", das landwirtschaftliche Vermögen der Deutschen als enteignet erklärt und die beschleunigte Aufteilung und Zuweisung an tschechische und slowakische Landlose, Siedler etc. verfügt (§ 1, Ziff. 1 a).

Davon sollte ausgenommen bleiben das Vermögen von Personen deutscher Nationalität, "die sich aktiv am Kampf für die Wahrung der Integrität und die Befreiung der Tschechoslowakischen Republik beteiligt haben" (§ 1, Ziff. 2).

Die entschädigungslose Enteignung alles sonstigen unbeweglichen und beweglichen Vermögens - soweit es noch nicht geschehen war - und aller Vermögensrechte der deutschen juristischen Personen und aller natürlichen Personen deutscher Nationalität verfügte das Dekret vom 25. Oktober 1945.

Ausgenommen wurde auch hier nur das Vermögen von Deutschen, "die nachweisen, daß sie der Tschechoslowakischen Republik treu geblieben sind, sich niemals gegen das tschechische und slowakische Volk vergangen haben und sich entweder aktiv am Kampf für ihre Befreiung beteiligt oder unter dem nazistischen oder faschistischen Terror gelitten haben" (§ 1, Ziff. 1).

Nach einer weiteren Bestimmung des Dekrets (§ 2, Ziff. 1) blieb von der Konfiskation des beweglichen Vermögens der generell von der Enteignung betroffenen Personen nur der Teil ausgenommen, "der zur Befriedigung der Lebensbedürfnisse oder zur persönlichen Ausübung der Beschäftigung dieser Personen oder ihrer Familienmitglieder unumgänglich nötig ist (wie Kleidung, Federbetten, Wäsche, Hausgerät, Nahrungsmittel und Werkzeuge)". Einzelheiten über den Umfang dieses Vermögens sollte die Regierung auf dem Verordnungswege festsetzen.

Das auf Grund des Dekrets vom 25. Oktober 1945 konfiszierte Vermögen, das zunächst Staatseigentum blieb, wurde dann, soweit es sich um Grundstücke, Einfamilienhäuser und kleine gewerbliche Unternehmen im Grenzgebiet handelte, durch das Gesetz vom 14. Februar 1947 (Slg. Nr. 31) den bisherigen Verwaltern und anderen anspruchsberechtigten Personen in Eigentum übergeben.

Bereits im Juni 1945 war durch eine Bekanntmachung des Finanzministeriums der Geld- und Wertpapierbesitz der Verfügungsgewalt der deutschen Eigentümer und Besitzer entzogen worden. Sämtliche Zahlungen zugunsten von Deutschen (deutschen Unternehmungen und Institutionen), auch von Löhnen und Dienstbezügen, soweit sie den Betrag von 200 Kc überschritten, mußten auf ein Sperrkonto erfolgen.

Gleichzeitig wurde die Hinterlegung aller in- und ausländischen Wertpapiere, von Edelmetallen, Edelsteinen, Wert- und Kunstgegenstände und Briefmarkensammlungen, die sich zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Bekanntmachung in deutschem Besitz befanden, in einem Sperrdepot angeordnet.

Als am 1. August 1945 in den sudetendeutschen Gebieten die Reichsmark als gesetzliches Zahlungsmittel außer Kurs gesetzt und im Verhältnis 1 RM = 10 Kc nur bis zu einem Höchstbetrag von 300 Kc umgetauscht wurde, mußte das übrige Bargeld auf Sperrkonten eingezahlt werden und durfte nur mit einer Sondergenehmigung des zuständigen Národní Výbor in Monatsraten bis zu 500 Kc abgehoben werden.

Da diese Genehmigung nur in seltenen Fällen erteilt wurde, gerieten vor allem die alten Leute, deren Renten- und Pensionsanspruch generell verfiel, und die Familien, deren Ernährer in Gefangenschaft, zur Zwangsarbeit eingesetzt oder verhaftet waren, in große Not.

Auch von der überaus bescheidenen Möglichkeit, Geld- und Wertpapierbesitz umzustellen, die die Währungsreform vom 1. November 1945 bot, konnten Sudetendeutsche keinen Gebrauch machen, da das Konfiskationsdekret vom 25. Oktober ausdrücklich für alle Vermögensrechte, Wertpapiere und Einlagen die entschädigungslose Enteignung anordnete.

Die radikalen Enteignungsgesetze sprechen bereits die Sprache der kommunistischen Revolution, nur daß sie sich nicht im kommunistischen Sinne gegen den Klassenfeind, sondern im Sinne eines an seine äußersten Grenzen vorgetriebenen Nationalismus gegen den Nationalfeind richten. Er sollte wirtschaftlich vernichtet werden, damit der von allem Fremden gereinigte Nationalstaat geschaffen werden konnte.

So bilden die Enteignungsgesetze die unmittelbare Vorbereitung der Austreibung, sie sind zugleich aber auch Teilaktionen des Sozialisierungsprogrammes, das die Regierung der Tschechoslowakischen Republik bereits im Kaschauer Programm verkündet hatte und mit dessen Verwirklichung seit dem Herbst 1945 begonnen wurde. Der zeitliche Zusammenfall der Konfiskationsdekrete mit dem Beginn der allgemeinen Nationalisierungspolitik fast auf den Tag war kein Zufall; beide gehören in einen untrennbaren Motivzusammenhang.

Für die Kommunisten diente auch die Enteignung der Deutschen im letzten der Herstellung einer kommunistischen Staats- und Wirtschaftsordnung; nichtkommunistische Politiker wie Benes versuchten dagegen Schritte auf dem Wege zum Kommunismus in der CSR, wie die Verstaatlichungsdekrete vom 24. Oktober 1945 u.a., noch mit dem nationalen Argument zu begründen, es handle sich hier größtenteils um Unternehmen in deutschem oder madjarischem Besitz.

Auf dem Felde der gegen die Deutschen und Madjaren gerichteten Konfiskationspolitik steigerte sich die kommunistische und nationalistische Tendenz gegenseitig zu besonders radikalen Entscheidungen: so wurde der sudetendeutsche und madjarische Besitz von vornherein von den Einschränkungen ausgenommen, die in den Nationalisierungsdekreten noch zugunsten kleinerer privater Betriebe gemacht wurden.

Außerdem verloren seine Eigentümer jeden, wenn auch noch so geringen Entschädigungsanspruch, den im Sinne des Systems politisch unbelastete tschechoslowakische oder ausländische Eigentümer an die "Kasse der nationalisierten Wirtschaft" erheben konnten, was allerdings spätestens seit dem kommunistischen Staatsstreich vom Februar 1948 in jedem Falle ohne Erfolg blieb.

Schon längst vor den gesetzlichen Enteignungsmaßnahmen, die schließlich alle Lebensgrundlagen der Sudetendeutschen in der CSR zerstörten und die Vertreibung vorbereiteten, hatte die Durchsetzung der Grenzgebiete mit Angehörigen des tschechischen und slowakischen Volkes begonnen. Hunderttausende von Tschechen strömten in das Sudetenland und ließen sich von den Nationalausschüssen oder Verwaltungskommissionen als Národní Správce (Nationalverwalter) in den deutschen Besitz einweisen.

Neben den Tschechen, die das Sudetenland nach der Eingliederung in das Deutsche Reich verlassen hatten und nun zurückkamen, waren es vorwiegend Angehörige der Industriearbeiterschaft der Gebiete von Mährisch Ostrau und Kladno, die vielfach nur materielle Vorteile suchten und größtenteils überhaupt nicht für die Übernahme und Weiterführung der deutschen

Betriebe und Bauernhöfe qualifiziert waren.

Vielerorts eigneten sich die tschechischen Arbeiter, die während des Krieges in der Industrie und Landwirtschaft des sudetendeutschen Gebietes eingesetzt wurden und dort geblieben waren, den Besitz ihres bisherigen Arbeitgebers an.

Die erste Welle dieser Zuwanderer setzte sich neben dem Gebiet entlang der Sprachgrenze vor allem in den ergiebigsten Landstrichen fest und schob sich erst allmählich in die Randbezirke vor. Einzelne Regionen, z.B. in den Gebirgen, in denen die deutschen Bewohner in relativ ärmlichen Verhältnissen lebten, blieben bis auf den Zuzug einiger Verwaltungsfunktionäre von dem tschechischen Einstrom zunächst unberührt.

Nur zögernd und stärker erst nach dem Abzug der amerikanischen Truppen begann die Zuwanderung in das Egerland und Böhmerwaldgebiet. Offensichtlich wirkte sich die Anwesenheit der Amerikaner, die sich in dem von ihnen besetzten Gebiet energisch um die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung bemühten, hemmend auf das Treiben derjenigen Tschechen aus, die in den anfänglich chaotischen Verhältnissen nach dem Zusammenbruch der deutschen Verwaltung persönliche Bereicherung durch Raub und Plünderung suchten.

Von einer organisierten und kontrollierten tschechischen Durchdringung und Besiedelung des Sudetenlandes konnte in den ersten Monaten nach dem Waffenstillstand kaum gesprochen werden, schon deshalb nicht, weil ein großer Teil der ersten Zuwanderer gar nicht die Absicht hatte, im Grenzgebiet sesshaft zu werden. Amtliche Maßnahmen, private Willkürakte, Plünderungen und Raubaktionen waren im einzelnen nicht zu unterscheiden.

Erst durch die zur Zeit der ersten "wilden" Austreibungen erlassenen Dekrete und Verordnungen versuchte die Regierung den Zustrom der Tschechen zu lenken und alle deutschen Grenzgebiete mit Ansiedlern systematisch zu durchdringen. Dies war notwendig, da schon nach den ersten Austreibungsaktionen, die Ende Mai einsetzten, zahlreiche Ortschaften z.B. des Ostsudetenlandes von ihren Bewohnern entblößt waren und es nun galt, eine ausreichende Zahl tschechischer Bewohner in diese Regionen zu bringen.

Dafür sprachen innen- und außenpolitische Motive: der "größte Moment in der tschechoslowakischen Geschichte", von dem die tschechoslowakischen Politiker wiederholt sprachen, sollte rasch genutzt, der Beweis für die Fähigkeit der tschechischen Nation, die Sudetengebiete zu besiedeln und auf ihrer von den Deutschen geschaffenen Höhe zu halten, sofort erbracht werden, um skeptischen Einwänden vor allem in Westeuropa zuvorzukommen.

Das Dekret des Präsidenten der Republik vom 17. Juli 1945 über die einheitliche Durchführung der Innenkolonisation und das Dekret vom 20. Juli 1945 "über die Besiedelung des landwirtschaftlichen Bodens der Deutschen, Madjaren und anderer Staatsfeinde durch tschechische, slowakische und andere slawische Landwirte", dessen Bestimmungen durch die Bekanntmachung des Landwirtschaftsministeriums vom 3. August 1945 über die Anmeldungen für eine Bodenzuteilung im Grenzgebiet ergänzt wurden, schufen zusammen mit den einschlägigen gegen die Deutschen gerichteten Gesetzen schon vor der in Potsdam beschlossenen offiziellen Ausweisung die Voraussetzungen, um planmäßig Tschechen und Slowaken in den Sudetengebieten anzusiedeln.

Als koordinierendes Organ für diese Aktion wurde im September 1945 ein zentrales Siedlungsamt in Prag errichtet. Aber noch bis zum Beginn der durch die Potsdamer Beschlüsse geregelten Vertreibung der Sudetendeutschen vollzog sich die Ansiedlung der Tschechen weiterhin in wenig geordneter Form. Die Ankömmlinge setzten sich nach eigenem Gutdünken in den einzelnen Orten fest oder zogen solange umher, bis sie unter dem deutschen Besitz das ihren Wünschen entsprechende Objekt fanden und die bisherigen Eigentümer verdrängten.

Naturgemäß wurden die ergiebigsten Höfe und die produktivsten gewerblichen Betriebe zuerst besetzt. Da die Národní Správce vielfach nicht die geringsten Kenntnisse von Landwirtschaft oder Betriebsführung besaßen und oft nicht gewillt waren zu arbeiten, verkamen die

Höfe und Betriebe, wenn nicht der deutsche Besitzer, um geringen Lohn oder der notwendigsten Lebensmittel wegen, die nötigen Arbeiten verrichtete.

Oft verkauften die Nationalverwalter das vorhandene Vieh und die Vorräte oder schafften die beweglichen Güter in ihre Heimatorte und kehrten dann erneut ins Grenzgebiet zurück, um das Verfahren zu wiederholen. Dieser Typus des Národní Správců, im deutschen und tschechischen Volksmund "Goldgräber" ("Zlatokopce") genannt, war so häufig, daß selbst die tschechische Presse die Vorgänge aufgriff und kritisierte, ohne daß sich aber der Zustand änderte.

Um wenigstens einen Teil der Habe dem Zugriff der Nationalen Verwalter zu entziehen, versuchten die deutschen Familien die lebensnotwendigsten Sachen bei Nachbarn und Bekannten oder auch einheimischen Tschechen unterzustellen. Diese Vorkehrungen waren meist vergeblich, da entweder die übrigen Wohnungen und Besitzungen bald ebenfalls besetzt wurden oder die Tschechen die Herausgabe der ihnen anvertrauten Sachen verweigerten. Günstiger war in dieser Hinsicht die Situation der Bewohner der Grenzorte, die die Möglichkeit besaßen, Sachwerte in die benachbarten Dörfer jenseits der Grenze zu schaffen.

Nachdem die Aussiedlung zur Gewißheit geworden war, brachten sie in gefährvollen Grenzgängen nicht nur Haushaltseinrichtungen, sondern auch Erntevorräte und landwirtschaftliche Geräte auf reichsdeutsches Gebiet. Wurden sie dabei durch tschechische Grenzwachposten aufgegriffen, war ihnen zumindest eine hohe Geldstrafe gewiß.

Ein besonderes Problem stellte die Übernahme der großen Industriebetriebe im sudetendeutschen Gebiet dar, unter denen sich Firmen von Weltruf, vor allem in der Textil- und Glasindustrie befanden. Es war bei dem Mangel an tschechischen Facharbeitern und dem ungeheuren Bedarf der tschechischen Industrie selbst, für die der Zweijahresplan 1947/48 besonders in der Slowakei neue Investitionen vorsah, fast unlösbar.

Die wesentlichen Maßnahmen der tschechischen Politiker: Verstaatlichung der Industriebetriebe, Planwirtschaft und Austreibung überschritten sich in ihrer Durchführung und in ihren Wirkungen, doch haben sich trotz aller entgegenstehenden Überlegungen die Forderungen der radikalen Austreibung gegenüber den Notwendigkeiten der Wirtschaftspolitik fast immer durchgesetzt.

In gewissen Bereichen spielte die Austreibungspolitik der Sozialisierung in die Hände. Eindeutig überspielt wurden diejenigen Kreise der tschechischen Politik und Wirtschaft, die einen Stamm deutscher Facharbeiter von der Austreibung ausgenommen sein lassen wollten. Es wird noch zu zeigen sein, wie sich diese Frage mit der der Behandlung der "Antifaschisten" verknüpfte.

Angesichts des ungewöhnlichen Bedarfs an Arbeitskräften, den die Wiederingangsetzung der Industrie in der CSR erforderte, wurden andere, im allgemeinen höchst unzureichende Auswege gesucht, um Abhilfe zu schaffen. In einzelnen Sparten der Industrie, vor allem der Exportindustrie, bahnten sich durch die Enteignung und spätere Austreibung der Deutschen katastrophale Entwicklungen an.

So mußten in der Glasindustrie von 2.600 Betrieben nicht weniger als 1.600 ihre Pforten schließen. In der Textilindustrie fehlten Ende 1946 noch 50.000-60.000 Arbeiter. Die Formen, in denen man solchen Konsequenzen zu begegnen suchte, zeigen erneut das Zusammenspiel nationalstaatlicher und kommunistisch-planwirtschaftlicher Politik. ...<<

Das Bundesarchiv Koblenz berichtet im Jahre 1974 über das Schicksal der Volksdeutschen in der Tschechoslowakei (x010/44-46): >>In weitaus überwiegender Mehrzahl sind Schwerpunkte der Übergriffe im Innern Böhmens und Mährens sowie in den östlichen und mittleren Gebieten des Sudetenlandes zu verzeichnen, die zum sowjetischen Besatzungsgebiet gehörten.

...

In den einzelnen Gemeinden erreichten die Ausschreitungen Höhepunkte in den dem Prager

Aufstand folgenden Wochen und Monaten, als dort Abteilungen der Revolutionsgarde sowie auch Einheiten der Befreiungsarmee ein Terrorsystem gegenüber den Deutschen entfachten. Aus einer Anzahl von Gemeinden wird über öffentliche Exekutionen berichtet, denen z.T. die Einsetzung improvisierter Volksgerichte vorausging. Die diesen vorgeführten Personen wurden während und nach den Verhören auf das schwerste mißhandelt oder auch zu Tode gefoltert. Angehörige der SS wurden vielfach gleich nach ihrer Verhaftung erschossen. Dasselbe Schicksal erlitten oft heimgekehrte Soldaten.

Die offizielle Einrichtung von außerordentlichen Volksgerichten stützte sich auf das Dekret des Präsidenten der Republik vom 19.06.1945 "über die Bestrafung der nazistischen Verbrecher, der Verräter und ihrer Helfershelfer sowie über die außerordentlichen Volksgerichte". Jedoch noch vor Verkündigung dieses Dekrets waren dem Berichtsmaterial zufolge allein mehr als 1.000 Menschen durch Mißhandlungen bei jenen improvisierten Schauprozessen durch Erschießen und Erhängen getötet worden.

Ein Geschehnis besonderer Art waren die Ausschreitungen in der Stadt Aussig am 31.07.1945, ausgelöst durch die Explosion eines Lagers deutscher Beutemunition in dem dortigen Vorort Schönpriesen, die von den Tschechen als deutsche Sabotageaktion des Werwolfs ausgelegt wurde. Mit weißen Armbinden gekennzeichnete Deutsche wurden auf den Straßen niedergeschlagen. Als nach Arbeitsschluß die Arbeiter der Firma Schicht AG über die Elbebrücke zu ihren Wohnungen eilten, wurden sie von der aufgehetzten Menge auf der Brücke angegriffen, teils erschlagen oder in die Elbe geworfen. Auch die Frauen und Kinder erlitten dasselbe Schicksal. Die Angaben über die Anzahl der Opfer sind in den einzelnen Berichten unterschiedlich. Die Schätzungen betragen 700 bis 2.700 Personen.

... Zu den unmenschlichen Handlungen der Revolutionsgarde sowie der "Svoboda-Armee" sind ferner die sog. "wilden Ausweisungen" von Bewohnern ganzer Ortschaften zu rechnen, die ihren Höhepunkt in den Sommermonaten Juni und Juli 1945 erreichten. Die ausgewiesenen grenznaher Kreise mußten tagelange Fußmärsche unter Mißhandlungen der Bewachungsmannschaft bei spärlichster Verpflegung zurücklegen. Es wird berichtet, daß hierbei Kranke und Erschöpfte erschossen wurden.

Mehr als 20.000 Brüner Deutsche, darunter Greise sowie Mütter mit kleinen Kindern, wurden Ende Mai 1945 zur österreichischen Grenze getrieben. Die Mehrzahl wurde dort von österreichischen Grenzschutz zurückgewiesen und mußte dann Wochen und Monate, teils auf freiem Feld, im grenznahen Pohrlitz unter unmenschlichen Verhältnissen verbringen. Die Zahl der hier Umgekommenen wird auf mehrere Tausende geschätzt.<<

Die Wissenschaftliche Kommission der deutschen Bundesregierung berichtet im Jahre 1957 über die Gewalttaten und Zerstörung der Lebensgrundlagen in der Slowakei (x004/172-176):

>>... Außer einer verhältnismäßig kleinen Anzahl von Familien und Einzelpersonen, die aus eigener Initiative in der Heimat zurückblieben oder sich dem Abtransport entzogen, sind die Volksdeutschen der Slowakei in ihrer Gesamtheit evakuiert worden.

Nur sehr wenige erlebten daher den Einmarsch der sowjetischen Truppen in ihrer Heimat und wurden von den damit verbundenen Gewaltakten und den Zwangsmaßnahmen der sowjetischen Besatzungsarmee in der Slowakei betroffen. Die meisten Slowakeideutschen ereilte dieses Geschick in ihren Evakuierungsorten in Österreich, im Sudetenland oder im Protektorat. Da die Zurückgebliebenen zumeist fließend die Landessprache beherrschten, versuchten sie mit Hilfe ihrer slowakischen Bekannten und Verwandten unterzutauchen.

Auf diese Weise entzogen sie sich der Fahndung nach Deutschen, ein Teil von ihnen wurde aber zusammen mit Slowaken, die sich unter dem zusammengebrochenen Regime exponiert hatten, zu Zwangsarbeit in die Sowjetunion verschleppt.

Viel schlimmer wurde ihre Lage aber, als im Gefolge der Roten Armee die provisorische tschechoslowakische Regierung mit dem Sitz in Kaschau die Verwaltung gemäß dem sowje-

tisch-tschechoslowakischen Vertrag vom 8. Mai 1944 übernahm und die Partisanengruppen die Macht an sich rissen und sich schwere Übergriffe gegen wehrlose Deutsche zuschulden kommen ließen. Unter dem Eindruck der nun für die Volksdeutschen eintretenden Rechtlosigkeit trat die kurze Episode der sowjetischen Besatzung völlig in den Hintergrund.

Die im Gebiet der wiedererrichteten Tschechoslowakischen Republik, meist im Sudetenland untergekommenen Evakuierten, vorwiegend Zipser und Hauerländer, gerieten hier im allgemeinen in die gegen die Sudetendeutschen und die reichsdeutschen Flüchtlinge gerichtete tschechische Politik. Beschlagnahme des geretteten Guts, Internierung, Zwangsarbeitseinsatz oder gar die Austreibung in die sowjetische Besatzungszone Deutschlands waren hier ihr Geschick. Auf Grund ihrer slowakischen Sprachkenntnisse gelang es aber einem erheblichen Teil der Karpatendeutschen, sich als Slowaken auszugeben und sich den gegen die Deutschen ergriffenen Maßnahmen zu entziehen.

In dem allgemeinen Chaos wurde bei den Geflüchteten nur allzubald der Wunsch wach, sobald als möglich in ihre alten Wohnsitze heimzukehren, die in der Erinnerung noch als Stätten der Geborgenheit und Ordnung weiterlebten. Vielerorts forderten die tschechoslowakischen Behörden oder sowjetische militärische Dienststellen selbst die Evakuierten auf oder zwangen sie, innerhalb kurzer Frist die jetzigen Aufenthaltsorte zu verlassen.

Mancher Volksdeutsche konnte sich als Slowake tarnen und in Heimkehrertransporten slowakischer Repatriierter unterkommen. Wer noch Pferd und Wagen besaß, schloß sich mit anderen zu einem kleinen Treck zusammen, der Großteil versuchte auf eigene Faust, sich nach Osten durchzuschlagen. Der Rückwandererstrom setzte im Sommer 1945 ein und hörte endgültig erst 1946 auf, als schon die ersten Ausweisungstransporte aus der Slowakei wieder nach Westen rollten.

Wurden die Rückkehrer während des Transportes als Deutsche erkannt, verloren sie durch Raub und Plünderung die gesamte verbliebene Habe, ja sie hatten sogar um Leib und Leben zu fürchten. So wurden am 18. Juni 1945 in Prerau, einem Bahnknotenpunkt in Mähren, 247 Karpatendeutsche von Revolutionsgardisten aus einem Zuge geholt und erschossen.

Wer aber ohne Schaden zu erleiden tatsächlich bis in seinen Heimatort gelangte, sah sich hier Lebensverhältnissen gegenüber, denen er gerade durch die Rückkehr in den alten Wohnsitz zu entrinnen gehofft hatte. Denn die in der wiedererrichteten Tschechoslowakischen Republik gegen die Deutschen erlassenen Dekrete, Gesetze und Verordnungen galten in der Slowakei, die nun seit der Kaschauer Proklamation, unter Wahrung gewisser autonomer, dem Slowakischen Nationalrat zugestandener Rechte, wieder Bestandteil des tschechoslowakischen Staates geworden war, ebenso wie in den Sudetenländern.

Die Heimkehrer fanden ihre Häuser und Höfe versiegelt, von Slowaken bewohnt oder zum mindesten ausgeplündert. Sie mußten sich daher entweder auf dem eigenen Besitz oder bei bekannten Slowaken eine Notunterkunft suchen, in der sie sich mit den wenigen Habseligkeiten, die ihnen noch verblieben waren, und den notwendigsten Haushaltsgeräten, die ihnen mitleidige Nachbarn überlassen hatten, provisorisch einzurichten begannen.

Nach der polizeilichen Anmeldung wurden sie aber meist zur Zwangsarbeit herangezogen, mußten die Unterkünfte der sowjetischen Besatzungstruppen reinigen oder, in größeren Kommandos zusammengezogen, bei kärglichster Verpflegung und zumeist auch diffamierender Behandlung, die Schäden ausbessern, die während der Zeit der kurzen Kämpfe und des sowjetischen Einmarsches entstanden waren.

Bald wurden dann Orts- und Bezirkslager (am bekanntesten waren Nováky in der Mittelslowakei und Limbach und Engerau im Preßburger Gebiet) errichtet, in die alle Deutschen, deren man habhaft werden konnte, eingewiesen wurden. Die späteren Rückkehrer wurden gleich nach ihrer Registrierung interniert und vom Lager aus zur Arbeit eingesetzt. Unter diese Internierungsaktion fielen wohl alle Deutschen ziemlich vollständig, mit Ausnahme einiger, die

sich ihr mit Hilfe slowakischer Freunde oder Verwandten bis zur Ausweisung entziehen konnten.

Die Kommandanturen der einzelnen Internierungslager waren in den ersten Monaten nach dem Umsturz fast ausschließlich mit ehemaligen Partisanen besetzt, die ihren Haß gegen die Deutschen in systematischer kleinlicher Quälerei oder in unbeherrschten Wutausbrüchen an den Häftlingen ausließen.

Gefürchtet waren die Lager indessen in erster Linie wegen des Hungers. Die Unterernährung der Lagerinsassen machte vor allem alte Leute und Kinder gegen Infektionskrankheiten besonders anfällig, so daß die Sterbeziffer bald hoch anstieg. Eine gewisse Erleichterung brachte es, daß in den Lagern Besuche empfangen werden durften und auch in der Freizeit und an Feiertagen der Ausgang erlaubt war.

Für die arbeitsfähigen Volksdeutschen, Männer wie Frauen, hatten die Internierungslager mehr den Charakter von Zwangsunterkünften als von Haftanstalten. Sie wurden tageweise oder auch für längere Zeiträume von Behörden oder Privatpersonen für eine bestimmte Summe "herausgekauft".

Da die Käufer verpflichtet waren, die Arbeitskräfte außerhalb des Lagers zu verpflegen, litt diese Gruppe nicht so offensichtlich unter Nahrungsmangel. Diese "herausgekauften" Volksdeutschen lebten oft monatelang bei ihrem Arbeitgeber, häufig einem slowakischen Bekannten oder auch Verwandten als Knecht, wechselten dann, wenn ihre Arbeitskraft nicht mehr benötigt wurde oder wenn sie ein günstigeres Angebot hatten, ihren Arbeitsplatz und entzogen sich auf diese Weise der Kontrolle der Lagerleitung.

Bei solchen Existenzbedingungen war die Lebensgemeinschaft der deutschen Volkgruppe längst zerstört, bevor die Austreibung eingesetzt hatte. Dazu trugen auch noch alle diejenigen Maßnahmen bei, die im ganzen Staatsgebiet der CSR gegen die Deutschen ergriffen wurden. Hierin unterschied sich die Lage in der Slowakei nicht von der in Böhmen und Mähren-Schlesien. Auch hier wurden sämtliche Einrichtungen des deutschen Kulturlebens - Schulen, Vereine, Genossenschaften - aufgelöst und enteignet.

Auch vor den kirchlichen Institutionen wurde nicht haltgemacht. Die Deutsche Evangelische Kirche ... in der Slowakei wurde im August 1945 aufgelöst und ihr Vermögen der Slowakischen Evangelischen Kirche übergeben. Ebenso ging das Vermögen der deutschen katholischen Kirchengemeinden an die slowakischen über. Gottesdienste in deutscher Sprache wurden verboten. Mit ihren Gemeinden mußten auch die Pfarrer das Land verlassen.

Gleichwohl hat es ganz allgemein auf die Lage der Volksdeutschen in der Slowakei bestimmend eingewirkt, daß hier nicht das deutsche, sondern das madjarische Minderheitenproblem im Vordergrund stand. Nach der Rückgliederung der 1938 an Ungarn gefallen Gebiete war es bis Ende November 1947 zu erregten Auseinandersetzungen mit Ungarn gekommen, die mit einem begrenzten "Austausch" von slowakischen Madjaren mit ungarischen Slowaken, teilweise aber mit einer gewaltsamen Verpflanzung der Madjaren von der Slowakei nach Böhmen endeten.

Dazu traten die heftigen innerslowakischen Spannungen zwischen den der Kollaboration beschuldigten Autonomisten und den gesamtstaatlich-tschechoslowakisch orientierten Gruppen, zwischen bäuerlich-kirchlichen Kreisen und Kommunisten; all dies hat von der deutschen Frage abgelenkt und die Durchführung der gegen die Deutschen gerichteten Maßnahmen im letzten doch gemildert.

Der slowakische Bauer entdeckte bald, daß das neue Regime in seinen Praktiken die propagierte Freiheit in keiner Weise verwirklichte und behielt sein natürliches Gefühl für Recht und Unrecht mehr als der radikalisierte Tscheche.

Die Verordnungen als solche blieben wohl in aller Schärfe bestehen. Mit ihnen blieb die offizielle Diffamierung aller Deutschen, aber die private Sphäre, das persönliche Miteinander-

Zurechtkommen, war von einem verträglicheren Geist erfüllt. Die kleine Gruppe der fanatischen Deutschenfeinde - Opfer des NS-Regimes, die an den Volksdeutschen Vergeltung üben wollten oder die in der Mehrzahl kommunistisch gesinnten Partisanen - war im öffentlichen Leben nicht mehr allein bestimmend. Willkür und Haßausbrüche wurden Einzelercheinungen.

Alle diese Erleichterungen, die dem Schicksal der Slowakeideutschen viel von seiner Härte genommen haben, ändern allerdings nichts an der Tatsache, daß die Deutschen in der Slowakei Entrechtete waren, die keine legale Möglichkeit hatten, einen normalen, ihrer Ausbildung und ihrer Fähigkeit entsprechenden Arbeitsplatz zu erhalten oder gar Besitz zu erwerben. Sie lebten gleichsam auf Abruf, jederzeit auf eine weitere Verschlechterung ihrer Situation gefaßt, aber immer noch in der Hoffnung, daß sich die Verhältnisse normalisieren und damit bessern würden.

Wer die Ausweglosigkeit der Situation erkannte oder die Unsicherheit dieser aufgezwungenen Lebensführung nicht ertragen konnte, ergriff jede sich bietende Gelegenheit, nach Österreich und von dort weiter nach Westdeutschland zu flüchten. Besonders Rückkehrer, deren Angehörige nach der Evakuierung im Westen geblieben waren und den Flüchtenden dort eine Aufnahmemöglichkeit boten, zogen den Sprung über die grüne Grenze einem ungewissen Leben in der Heimat vor.

Der größte Teil der zu dieser Zeit noch in der Slowakei lebenden Deutschen blieb jedoch im Lande, bis auch ihm die anlaufende Ausweisungsaktion keine Wahl mehr ließ.<<